

Stenographisches Protokoll.

11. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

VI. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 25. Jänner 1950.

Inhalt.

1. Nationalrat.

Trauerkundgebung aus Anlaß des Ablebens des Abgeordneten Steinegger (S. 220).

2. Personalien.

- a) Krankmeldungen (S. 221);
- b) Entschuldigungen (S. 221).

3. Ausschüsse.

Zuweisung der Anträge 14 bis 16/A (S. 221).

4. Bundesregierung.

Schriftliche Beantwortung der Anfragen 2, 13, 19, 25, 31, 35, 37 und 45/J (S. 221).

5. Regierungsvorlagen.

- a) Literaturreinigungsgesetz (73 d. B.) — Unterrichtsausschuß (S. 221);
- b) Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über die Sicherstellung der für den Erlag des Schillinggegenwertes amerikanischer Hilfslieferungen erforderlichen Beträge abgeändert wird (75 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 221);
- c) Zurückziehung der Regierungsvorlage (43 d. B.), betreffend die Abänderung des Schillinggegenwert-Gesetzes (S. 221).

6. Immunitätsangelegenheit.

Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Hartleb — Immunitätsausschuß (S. 221).

7. Verhandlungen.

- a) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (41 d. B.): Bundesgesetz über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (68 d. B.).
Berichterstatter: Prinke (S. 221);
Redner: Hartleb (S. 222), Slavik (S. 224) und Müllner (S. 225);
Annahme des Gesetzentwurfes und der Ausschlußentscheidung (S. 226).
- b) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (60 d. B.): Bundesgesetz über die Pensionen von im Ausland wohnhaften Ruhestandsbeamten des Bundes, die im Ausland ihren Dienstort hatten, und von im Ausland wohnhaften Hinterbliebenen nach solchen Beamten (69 d. B.).
Berichterstatter: Frisch (S. 226);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 226).
- c) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (64 d. B.): Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung verlängert wird (70 d. B.).
Berichterstatter: Böck-Greissau (S. 226);
Redner: Honner (S. 227);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 228).

d) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (61 d. B.): Bundesgesetz über eine Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes 1945 und der Gerichtsverfassungsnovelle 1947 (71 d. B.).

Berichterstatter: Dr. Häuslmayer (S. 228);
Redner: Dr. Pfeifer (S. 229), Mark (S. 237) und Frisch (S. 241);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 242).

e) Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (65 d. B.): Bundesgesetz, betreffend Ausnahmebestimmungen für Ziviltechniker (72 d. B.).

Berichterstatter: Geißlinger (S. 242);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 242).

f) Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (42 d. B.), betreffend die 7. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle (74 d. B.).

Berichterstatter: Horn (S. 243);
Redner: Dr. Pfeifer (S. 243), Probst (S. 245), Ludwig (S. 246), Hartleb (S. 247) und Dr. Pittermann (S. 249);
Annahme des Gesetzentwurfes unter dem geänderten Titel: Bundesgesetz, womit das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949, BGBl. Nr. 276/1949, abgeändert wird (S. 250).

Eingebracht wurden:

Antrag der Abgeordneten

Lakowitsch, Ing. Raab, Brunner, Haunschmidt u. G., betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und Alters- sowie Hinterbliebenenfürsorge der selbständig Erwerbstätigen der gewerblichen Wirtschaft (17/A).

Anfragen der Abgeordneten

Ludwig, Dr. Gschnitzer, Dr. Toncic u. G. an den Bundeskanzler, betreffend Indienststellung des österreichischen Europahilfsplanes für Berufung hervorragender Wissenschaftler an österreichische Hochschulen (52/J);

Neuwirth, Huemer u. G. an den Bundesminister für soziale Verwaltung, wegen Rentenansprüchen an ausländische Sozialversicherungsanstalten (53/J);

Neuwirth, Dr. Reimann u. G. an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe wegen Zahlungsrückständen der Bundesbahnen für Bauaufträge an private Baufirmen (54/J);

Neuwirth, Alois Gruber u. G. an den Bundesminister für soziale Verwaltung wegen Vorkommnissen bei der Konstituierung der steirischen Arbeiterkammer am 23. November 1949 (55/J);

Dr. Herbert Kraus, Huemer u. G. an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die Rückführung der volksdeutschen Kriegsgefangenen, deren Angehörige in Österreich leben (56/J);

220 11. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 25. Jänner 1950.

Strasser, Horn, Olah u. G. an den Bundeskanzler, betreffend Verwendung von Mitteln der Marshall-Hilfe für die Tätigkeit einer Jugendorganisation (57/J);

Strasser, Horn, Appel u. G. an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Aufnahme alpiner Verbände in den Jugendbeirat beim Unterrichtsministerium (58/J);

Hinterleithner, Eibegger u. G. an den Bundeskanzler, betreffend Härten der Rückstellungsgesetzgebung (59/J);

Horn, Weikhart u. G. an den Bundeskanzler, betreffend Einhaltung der Altersgrenze in den Staatsbetrieben (60/J);

Preußler, Voithofer u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Fahrerflucht (61/J);

Singer, Ferdinanda Flossmann, Kysela, Horn u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die neuen Banknoten (62/J);

Weikhart, Ing. Raab u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Bevorschussung von Finanzmitteln für den Wohnhaus-Wiederaufbau und für kriegszerstörten Hausrat (63/J);

Kostroun, Preußler, Gschweidl u. G. an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend die Einfuhr von Schleifsteinen (64/J);

Reismann, Horn, Ferdinanda Flossmann u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend den Streik der Bühnenarbeiter an den Bundestheatern (65/J);

Ernst Fischer u. G. an den Bundeskanzler, betreffend die Verhandlungen über den Staatsvertrag (66/J);

Elser u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend den Streik an den Bundestheatern (67/J);

Scharf u. G. an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die beabsichtigte Wiedereinstellung von Heinz Kindermann an der Universität Wien (68/J);

Koplenig u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend die strafrechtliche Verfolgung von Antifaschisten und die Rachejustiz gegen Freiheitskämpfer (69/J).

Anfragebeantwortungen:

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Holzfeind u. G. (21/A. B. zu 2/J);

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Gschweidl u. G. (22/A. B. zu 19/J);

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Mark u. G. (23/A. B. zu 25/J);

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Mark u. G. (24/A. B. zu 35/J);

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abg. Hartleb u. G. (25/A. B. zu 13/J);

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Hartleb u. G. (26/A. B. zu 31/J);

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf die Anfrage der Abg. Neuwirth u. G. (27/A. B. zu 37/J);

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Lola Solar u. G. (28/A. B. zu 45/J).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 5 Minuten.

Präsident **Kunschak**: Die Sitzung ist eröffnet.

Hohes Haus! Wieder hat der Tod eine Lücke in unsere Reihen gerissen. (*Das Haus erhebt sich.*) Am 17. Jänner 1950 ist der Abgeordnete des Wahlkreises 18, Otto Steinegger, einem Schlaganfall erlegen.

Am 8. Mai 1888 in Innsbruck als Kind einer alten Tiroler Familie geboren, hatte Steinegger am Gymnasium und an der Universität in Innsbruck studiert. Frühzeitig erkannte er die hohe Bedeutung des Sozialproblems, welche Erkenntnis er mit großer Hingabe in der christlichen Arbeiterbewegung bis zu seinem Tode betätigte. Nach seiner Heimkehr aus dem ersten Weltkrieg trat er als Landesbeamter in den Dienst des Landes Tirol. Im Jahre 1925 wurde er das erstemal in den Tiroler Landtag gewählt, wo er sich besonders mit Fragen des Arbeiter- und Angestelltenrechtes beschäftigte und als Vorsitzender des sozialpolitischen Ausschusses fungierte. Auch dem Nationalrat der ersten Republik gehörte Otto Steinegger

kurze Zeit an. Von 1934 bis 1938 war er Mitglied des Staatsrates und Bundestages. Auf Grund seiner politischen Einstellung wurde er von den Nationalsozialisten gemäßigelt, aus seiner Stellung als Landesbeamter entlassen und ab 1944 im Lager Reichenau interniert. Von Mai 1945 gehörte er dem provisorischen Landtag in Tirol an.

Am 25. November 1945 entsandte ihn der Wahlkreis Tirol in den Nationalrat, ebenso wieder im Oktober 1949. Steinegger war hier Mitglied des Finanz- und Budgetausschusses, des Ausschusses für soziale Verwaltung, des Verkehrsausschusses, des Unterrichtsausschusses sowie des gemeinsamen Ausschusses des Nationalrates und des Bundesrates nach dem Finanz-Verfassungsgesetz.

Auch im Nationalrat wandte Steinegger seine besondere Aufmerksamkeit den Fragen der Sozialpolitik zu, sei es im Zusammenhang mit der Schaffung neuer Gesetze, sei es im Rahmen der alljährlichen Budgetberatungen. Seine letzte Rede in diesem Saale hielt er im Juni

des vergangenen Jahres, als er eine dringliche Anfrage an den Herrn Bundeskanzler über die Beschränkungen des österreichischen Rundfunkwesens durch die Besatzungsmächte begründete und mit leidenschaftlichen Worten für die Freiheit Österreichs eintrat.

Hohes Haus! Mit Otto Steinegger ist ein ideal gesinnter, aufrechter Österreicher von uns gegangen, der in unverwüstem Optimismus immer wieder seine ganze Persönlichkeit für seine Ideale einsetzte. Wir werden ihm, der uns allen ein geschätzter Mitarbeiter und stets lebenswürdiger Kollege war, ein ehrendes Andenken bewahren. Der Herr lasse ihn ruhen in Frieden. Amen!

Auf den Sarg des Verstorbenen ließ ich als letzten Gruß des Nationalrates ein Blumen- gewinde legen.

Sie haben sich, geehrte Frauen und Herren, zum Zeichen Ihrer Trauer von den Sitzen erhoben. Ich werde diese Kundgebung dem stenographischen Protokoll der heutigen Sitzung einverleiben lassen, die Sitzung selbst aber auf die Dauer von fünf Minuten unterbrechen.

(Die Sitzung wird um 10 Uhr 10 Minuten unterbrochen und um 10 Uhr 15 Minuten wieder aufgenommen.)

Präsident: Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf.

Das stenographische Protokoll der 10. Sitzung ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und daher genehmigt.

Krank gemeldet haben sich die Abgeordneten Dr. Scheff, Helmer, Dr. Kopf, Doktor Scheuch und Seidl.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Huemer, Dr. Koref, Wimberger, Zechtl, Maria Kren, Wendl, Dr. Fink und Hinterndorfer.

Die eingelangten Anträge 14 bis 16/A wurden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen 2, 13, 19, 25, 31, 35, 37 und 45/J wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Ich ersuche den Schriftführer, Frau Abg. Jochmann, um Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Rosa **Jochmann:** Das Bundeskanzleramt teilt mit Zl. 21.279 mit, daß die Bundesregierung die Regierungsvorlage 43 der Beilagen, betreffend die Abänderung des Schillinggegenwert-Gesetzes, zurückgezogen hat.

Von der Bundesregierung sind folgende Gesetzesvorlagen eingelangt (*liest*):

Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Vernichtung von Druck- und Bildwerken nationalsozialistischen Gehaltes oder eines den Alliierten Mächten feindlichen Charakters (Literaturreinigungsgesetz) (73 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 17. November 1948, BGBl. Nr. 245, über die Sicherstellung der für den Erlag des Schillinggegenwertes amerikanischer Hilfslieferungen erforderlichen Beträge abgeändert wird (75 d. B.).

Vom Kreisgericht Leoben ist ein Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Karl Hartleb eingelangt.

Es werden zugewiesen:

73 dem Unterrichtsausschuß;

75 dem Finanz- und Budgetausschuß;

das Auslieferungsbegehren dem Immunitätsausschuß.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (41 d. B.): Bundesgesetz über den **Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden** (Gew.St.Ausgl.G.) (68 d. B.).

(Präsident Böhm übernimmt den Vorsitz.)

Berichterstatter **Prinke:** Hohes Haus! Nach dem Finanzausgleichsgesetz und dem Gewerbesteuerengesetz fließt der Ertrag der Gewerbesteuer den Betriebsgemeinden zu, in denen die einzelnen Arbeitnehmer ihre Beschäftigung haben. Da viele Arbeitnehmer in anderen Gemeinden ihren Wohnsitz haben, erwachsen aus diesem Umstand den Wohngemeinden höhere Lasten, die sich auf den Gebieten der sozialen Aufwendungen, der Wohnungsfürsorge usw. auswirken.

Das vorliegende Gesetz bezweckt nun, einen Lastenausgleich zwischen den Wohngemeinden und den Betriebsgemeinden herbeizuführen. Es soll den Wohngemeinden ermöglicht werden, einen Ausgleichszuschuß zu verlangen, um ihren Aufgaben für ihre Mitbürger gerecht werden zu können. Dieser Ausgleichszuschuß soll von den Wohngemeinden dann verlangt werden können, wenn die Entfernung zur Betriebsgemeinde nicht mehr als 100 Kilometer beträgt.

Als Wohngemeinden im Sinne des Gesetzes sind solche Gemeinden anzusehen, die am Tage der letzten Personenstandsaufnahme den Wohnsitz der betreffenden Arbeitnehmer gebildet haben. Der Tag der Personenstandsaufnahme dient auch für die Betriebsgemeinden als Stichtag, nach dem sie ihren Anteil von den Wohngemeinden beanspruchen können. Eine Unterbringung in Massenquartieren am Betriebsort

ist im Sinne dieses Gesetzes nicht als Wohnsitz zu betrachten. Den Ausgleichszuschuß kann die Wohngemeinde aber nur dann beanspruchen, wenn in der Betriebsgemeinde am Stichtag mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt waren, die in der Wohngemeinde ihren Wohnsitz hatten. Diese Mindestzahl wurde festgesetzt, um eine verhältnismäßig große Verwaltungsarbeit hintanzuhalten, die zu dem finanziellen Ertrage in keinem Verhältnis stünde.

Der Ausgleichszuschuß, den eine Betriebsgemeinde an eine Wohngemeinde zu zahlen hat, soll mit 40 S je Arbeitnehmer festgesetzt werden. Die Wohngemeinde hat ihre Ansprüche bis zum 31. Jänner des Jahres, auf das sich der Anspruch bezieht, bei sonstigem Verlust des Anspruches anzumelden. Die Betriebsgemeinde hat ihre Erklärung über die Anerkennung des Anspruches bis zum 20. März abzugeben; gibt sie keine Erklärung ab, dann gilt der Anspruch als anerkannt. Bei Nichtanerkennung des Anspruches kann die Wohngemeinde bis 20. April den Gewerbesteuerausgleich bei der Landesregierung beantragen.

Die Bezahlung des Ausgleichszuschusses hat für das ganze Jahr auf einmal zu erfolgen und soll in der Regel am 30. Juni des Jahres, auf das sich der Anspruch bezieht, fällig werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 12. Jänner 1950 mit dieser Vorlage eingehend beschäftigt. Einhellig trat die Auffassung zutage, daß dieses Gesetz nur eine Notlösung darstellen könne, weil häufig beobachtet werden mußte, wie schon darauf hingewiesen wurde, daß der Verwaltungsaufwand meistens mit den Erfordernissen nicht im finanziellen Einklang steht.

Sehr lebhaft und eingehend wurde darüber diskutiert, ob die Festsetzung der 100 Kilometer-Grenze entsprechend sei und ob nicht auch die Zahl der Arbeitnehmer vermindert werden könnte. Auch die Höhe des Ausgleichsbetrages, der in der Gesetzesvorlage mit 40 S festgesetzt ist, war Gegenstand eingehender Erörterungen.

Dieses Gesetz kann also nur als eine Notlösung betrachtet werden. In diesem Sinne hat der Finanz- und Budgetausschuß daher auch beschlossen, die Vorlage nur bis 31. Dezember 1950 zu befristen, um dem Finanzministerium die Möglichkeit zu geben, zu überprüfen, ob nicht in einer anderen Form, vielleicht in der Form eines Ausgleichsfonds, ein Lastenausgleich gefunden werden könnte, der den riesigen Aufwand an Verwaltungsarbeit ersparen würde.

Sinngemäß hat der Finanz- und Budgetausschuß auch eine diesbezügliche Entschliebung angenommen. Es wird nun Aufgabe des Finanzministeriums sein, entsprechende Überprüfungen anzustellen und dem Hohen Haus zu gegebener Zeit einen

Gesetzesentwurf vorzulegen, der den Auffassungen des Finanz- und Budgetausschusses entspricht.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen (*liest*):

„1. Dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwurf (41 d. B.) mit der angeschlossenen Abänderung, die sich auf den § 10 bezieht, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

2. Die beigedruckte Entschliebung wird angenommen.“

Ich bitte, diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen und die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Böhm**: Der Herr Berichterstatter beantragt, die General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Widerspruch erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Das ist nicht der Fall. Ich werde so verfahren.

Abg. **Hartleb**: Hohes Haus! Die Vorlage, die zur Beratung steht, rührt an eine Frage, ohne sie auch nur annähernd zu lösen. Es ist die Frage: Wie werden die kleinen Gemeinden in Österreich von der Gesetzgebung behandelt? Dies ist nicht eine Frage, die vielleicht erst jetzt akut geworden ist, denn wenn man die Gesetzgebung, vor allem aber die Gesetze, die sich mit der Abgabenteilung befassen, auf 20 Jahre rückblickend überschaut, dann muß man immer wieder feststellen, daß in fast allen Fällen eine gar nicht zu rechtfertigende Benachteiligung der kleinen Gemeinden Platz greift.

Die gegenwärtige Vorlage stellt einen Versuch dar, diesem Unrecht einigermaßen abzuwehren, allerdings einen Versuch, der nichts anderes als ein Versuch ist, denn ein wirklich gerechtes Resultat kann bei einer solchen Art der Lösung nicht herauskommen.

Ich bedaure, daß in den Erläuterungen den Abgeordneten nicht auch etwas darüber gesagt worden ist, wie man zu dem Satz von 40 S pro Arbeiter gekommen ist. Bekanntlich sieht die Vorlage vor, daß die Betriebsgemeinde der Wohngemeinde im zutreffenden Fall eine Entschädigung von 40 S pro Arbeiter zu leisten hat. Ob dieser Betrag nicht auch viel zu niedrig ist — wenn man beispielsweise die Eingänge, die die Betriebsgemeinde aus der Lohnsummensteuer und aus der Gewerbesteuer erzielt, durch die Zahl der beschäftigten Arbeiter dividiert —, das festzustellen oder zu überprüfen, wäre wirklich nur dann möglich gewesen, wenn man uns einige ziffernmäßige Anhaltspunkte dazu gegeben hätte.

11. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G.P. — 25. Jänner 1950. 223

Man hat aber weiter, vielleicht in dem Bestreben, wirklich in der Verwaltung etwas zu vereinfachen, so starke Einschränkungen in die Vorlage hineingenommen, daß sie für die meisten Landgemeinden unwirksam wird. Abgesehen von der durch gar keine sachliche Begründung gerechtfertigten Bedingung der 100 Kilometer-Grenze hat man die Bestimmung aufgenommen, daß ein Anspruch auf eine Teilung des Steuerertrages für die Wohngemeinde erst dann entsteht, wenn mindestens je 20 Arbeiter in den einzelnen Betriebsgemeinden beschäftigt sind. Wenn also eine arme Landgemeinde in zehn Betriebsgemeinden je 19 Arbeiter schickt, daher insgesamt den Schul- und Fürsorgeaufwand für 190 Arbeiter aus reichen Betriebsgemeinden zu tragen hat, dann hat sie nach dieser Bestimmung keinen Anspruch auch nur auf einen einzigen Groschen. Häufig wird die Sache so angesehen, als ob gar nie der Fall vorkäme, daß eine Wohngemeinde Arbeiter in mehrere Betriebsgemeinden entsendet; in Wirklichkeit ist es aber der Fall.

Ein anderes Argument, das auch häufig gebraucht wird, um gegen die Beschwerden der kleinen Gemeinden in dieser Hinsicht aufzutreten, ist, es zahle sich ja gar nicht aus, die Beträge seien so geringfügig, daß es gar nicht der Mühe wert ist, deshalb Verwaltungsarbeit zu leisten, oder es sei nicht der Mühe wert, darüber zu reden. Meine Frauen und Herren, auch dieses Argument ist absolut unstichhältig. Wenn man nachrechnet — nicht 190, was theoretisch möglich ist, oder noch mehr, eine noch höhere Zahl — wenn man nur annimmt, daß eine Wohngemeinde 20 Arbeiter in Betriebsgemeinden entsendet und nichts dafür bekommt, dann handelt es sich nach diesem Schlüssel im Jahr um 800 S, was für eine kleine, arme Gemeinde viel Geld bedeutet. Wenn man bedenkt, daß diese kleinen Gemeinden oft nur 300 bis 400 Einwohner haben, dann sieht man, daß schon bei dieser ungünstigen Annahme 3 S auf den Kopf der Bevölkerung entfallen. Rechnet man beispielsweise auf Wien um, was 3 S auf den Kopf der Bevölkerung bedeuten, dann sind es Millionen, und ich möchte den Finanzreferenten oder den Vertreter der Gemeinde Wien sehen, der einige Millionen Schilling als eine Bagatelle ansieht und sich auf den Standpunkt stellt, es sei nicht der Mühe wert, wegen eines solchen Betrages Verwaltungsarbeit zu leisten oder auch nur davon zu reden.

Diese Dinge müssen einmal hier im Hause besprochen werden, weil sie keine Einzelerrscheinung darstellen. Wenn man sich einmal die Zeit nähme, die gesamte österreichische Gesetzgebung daraufhin zu prüfen, in wievielen

Fällen — ich glaube, es handelt sich um Dutzende — die kleinen Gemeinden gegenüber den großen benachteiligt werden, dann wird man sehen, daß sich diese Nachteile so summieren, daß es schon der Rede wert ist, davon zu reden, daß es auch der Mühe wert ist, sich einmal den Kopf darüber zu zerbrechen, wie man dieses Unrecht abstellen und diesem Übelstand abhelfen könnte.

Mir ist erzählt worden, daß sich auch ein Abgeordneter der Sozialistischen Partei, Herr Minister Dr. Migsch, in den letzten Tagen einmal dahin geäußert habe, er kenne Landgemeinden, die in Geld schwimmen. Ich wäre ihm außerordentlich dankbar, wenn er uns diese Gemeinden einmal nennen würde. Ich kenne keine. In Wirklichkeit ist es so, daß die Landgemeinden nicht nur dann benachteiligt werden, wenn es sich um die Verteilung von Steuererträgen handelt, sondern in der Regel auch dann, wenn es darum geht, ihnen Zuwendungen für verschiedene Ausgaben zu geben. Prüfen Sie einmal nach, wie viele kleine Gemeinden irgendeine Bundeszuwendung für Wohnbauzwecke oder für andere Fürsorgemaßnahmen bekommen haben. Immer werden Sie finden, daß sie durchgefallen sind, weil es eben heißt, ja sie können ohnedies nichts bauen, und wer nicht aus eigenen Mitteln bauen kann, der kriegt auch keinen Zuschuß. Bei der Gemeinde gilt hier derselbe ungerechte Standpunkt, den wir häufig dann beobachten können, wenn es sich um Beihilfen für Einzelbetriebe handelt: Wer in der Lage ist, selbst etwas zu leisten, bekommt außerdem einen Zuschuß, wer aber das Geld dazu nicht hat, der bekommt auch vom Staat nichts. Er gerät also gegenüber den finanziell Kräftigeren und ohnedies Stärkeren immer mehr ins Hintertreffen.

Gegen diese Tendenz anzukämpfen, ist meiner Ansicht nach Pflicht jedes Abgeordneten, der sich des Umstandes bewußt ist, daß es sich draußen in den Landgemeinden um Menschen handelt, die am schwersten und am längsten von der ganzen Bevölkerung Österreichs arbeiten. Es gibt niemanden, der länger und schwerer arbeitet als die Bauern, und es gibt niemanden, der weniger Bargeld hat als die Bauern.

Bei Berücksichtigung dieses Umstandes muß man schon sagen, man kann diese Vorlage nur als einen schwachen Versuch ansehen, einzubekennen, daß da etwas nicht in Ordnung ist. Wenn nicht der Entschließungsantrag beigefügt worden wäre, der die Aufforderung enthält, brauchbarere und bessere Mittel zu suchen, um diesem Übelstand abzuwehren, dann könnten wir Unabhängige für diesen Vorlage nicht stimmen. Wir werden trotzdem für sie stimmen, weil wir der Meinung sind,

daß noch nie ein Baum mit einem Schlag gefällt worden ist. Wir setzen aber voraus, daß der gute Wille, dieses einmal erkannte Unrecht wieder gutzumachen, bei allen Mitgliedern des Hohen Hauses vorhanden ist und auch in Zukunft vorhanden sein wird, wenn es sich darum handelt, zu einer wirklich brauchbaren Lösung für diesen Fragenkomplex zu kommen. Diese Vorlage stellt keineswegs eine solche Lösung vor; sie rührt wohl an diese Frage, sie löst sie aber nicht. Was wir aber wünschen und erwarten müssen, ist, daß diese Frage einmal gelöst wird. *(Beifall beim KdU.)*

Abg. Slavik: Hohes Haus! Wir haben jetzt die Stellungnahme eines Vertreters des KdU, des Herrn Abg. Hartleb, zu einem Gesetz gehört, das einem Ausgleich zwischen den Wohn- und Betriebsgemeinden dienen soll. Bisher hat sich der KdU immer bemüht, hier als die Partei der Verwaltungsreform und der Verwaltungsvereinfachung aufzutreten; ich möchte aber sagen, daß die Stellungnahme des Herrn Abg. Hartleb sehr leicht zu dem Schluß verleiten könnte, daß es sich hier um Verwaltungsdilettanten handelt.

Der Abg. Hartleb hat hier die Not der kleinen Gemeinden geschildert und hat erklärt, wie notwendig es wäre, daß man diese kleinen Gemeinden unterstützt, und wieviel es für eine Gemeinde bedeutet, wenn sie zusätzlich einen Betrag von 800 S, 600 S oder 400 S erhält. Dazu möchte ich grundsätzlich sagen, daß alle Gemeinden in Österreich, ob es sich nun um große oder kleine handelt, heute mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Daher müssen sich aber auch alle Gemeinden bemühen, diese wirtschaftlichen Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden. Das gilt für die großen Gemeinden genau so wie für die kleinen. Vor allem aber glaube ich, muß in den großen Gemeinden genau so wie in den kleinen eine gewisse Steuerscheu überwunden werden. Man muß überall den Mut haben, der Bevölkerung zu sagen, daß man das, was man erreichen will, nur aus eigener Kraft erreichen kann, denn es ist nicht so, daß etwa die Steuerkraft der kleinen Gemeinden zugunsten der großen Gemeinden in Anspruch genommen wird, in Wirklichkeit besteht vielmehr in unserem Lande eine Solidariät dahin, daß die großen Gemeinden zugunsten der kleinen Opfer bringen. So geht von der Stadt Wien ein Betrag von mehreren hundert Millionen Schilling der eigenen Steuerkraft hinaus in die anderen Länder, in die anderen Gemeinden.

Vom Herrn Abg. Hartleb ist die Frage aufgeworfen worden, warum der Betrag ausgerechnet mit 40 S festgelegt wurde. Die Antwort ist sehr einfach. Der Betrag ist auf

Wunsch der Gemeinden verdoppelt worden. Er hat früher 20 S betragen und wurde nunmehr auf 40 S erhöht. Wenn aber der Herr Abg. Hartleb hier behauptet, daß die reichen Betriebsgemeinden geschont werden und praktisch an diesem Gewerbesteuerausgleichsgesetz verdienen, dann möchte ich Ihnen, Herr Abg. Hartleb, nur empfehlen: Gehen Sie einmal in diese „reichen“ Betriebsgemeinden hinaus und schauen Sie sich um, welche Schäden dort entstanden sind, wie diese reichen Betriebsgemeinden heute noch, fünf Jahre nach dem Krieg, aussehen, wie viele Bombenschäden Sie dort noch finden, die bisher noch nicht behoben werden konnten. Wenn Sie sich darüber aufgeregt haben und sagen, es gibt keine Landgemeinden, die in Geld schwimmen, dann möchte ich Ihnen sagen, es gibt keine Betriebsgemeinde und keine Industriegemeinde in diesem Lande, die nicht größte Not leidet.

Nun zum Gesetz selbst. Man muß sich einmal klar darüber sein, wie die Auswirkungen dieses Gesetzes bisher waren und wie sie sind. Ich möchte hier ein Beispiel anführen, nämlich die größte Betriebsgemeinde Österreichs, die wir haben, die Stadt Wien. Für die Stadt Wien bedeutet die Durchführung dieses Gesetzes, daß 600.000 Bogen, die bei der Personenstands- und Betriebsaufnahme angelegt werden, genau überprüft werden müssen. Jeder Arbeitnehmer, der außerhalb Wiens beschäftigt ist, muß festgestellt werden und ebenso jeder Arbeitnehmer von einer auswärtigen Gemeinde, der in Wien beschäftigt ist. Die Daten dieser so eruierten Arbeitnehmer werden dann gemeindeweise zusammengebündelt oder zusammengeschichtet. Damit ist aber erst die Vorarbeit geleistet, eine Arbeit, die viele, viele Angestellte Wochen hindurch beschäftigt. Die gleiche Arbeit haben alle Gemeinden, die sich um einen Gewerbesteuerausgleich bewerben. Wenn diese erste Arbeit abgeschlossen ist, dann erfolgt erst der Austausch; dann wird erst summiert und subtrahiert, und dann wird schließlich die endgültige Summe der Arbeitnehmer, für die man einen Ausgleich bekommt, festgestellt und der Betrag errechnet; eine Arbeit, die viele, viele tausende Stunden in der Verwaltung erfordert. Das Resultat war, daß die Differenz zwischen Belastung und Guthaben im abgelaufenen Jahre bei der größten Betriebsgemeinde Österreichs 20.000 S ausgemacht hat, ein Betrag, der einem Hundertstel Prozent der Gewerbesteuer entspricht. Ich glaube, wenn man diesen Vorgang, diese Verwaltungsarbeit und das Resultat, das zu erzielen ist, kennt, dann muß man zur Überzeugung kommen, daß hier der Aufwand bedeutend größer ist als

der Erfolg, der dabei für die einzelnen Gemeinden zu erzielen ist.

Im Finanz- und Budgetausschuß war es sehr erheiternd. Die Regierungsvorlage sieht vor, um den Verwaltungsaufwand einzuschränken, daß nicht eine Gemeinde mit 3500 Gemeinden in Österreich einen Briefverkehr beginnen soll, sondern daß nur Gemeinden in einem Umkreis von 100 km herangezogen werden. Der Herr Abg. Strommer hat beantragt, diesen Umkreis auf 200 km zu erhöhen; der Herr Abg. Dr. Kraus vom KdU hat beantragt, überhaupt keine Grenze festzusetzen, das heißt also, den Verwaltungsaufwand ins Unermeßliche zu steigern. (*Zwischenrufe.*) Die Regierungsvorlage sieht mindestens 20 Arbeitnehmer vor; der Herr Abg. Strommer hat 10 beantragt, der Herr Abg. Dr. Kraus 5. Das ist so die Lizitandopolitik, es ist schön lizitiert worden. Wie der Herr Abg. Strommer beantragt hat, den Betrag von 40 S auf 50 S zu erhöhen, konnte natürlich der KdU nicht zurückstehen, und er hat beantragt, den Betrag auf 60 S zu erhöhen. (*Abg. Dr. Herbert Kraus: Wir verlangen einen Ausgleichsfonds!*)

Ob damit wirklich eine Vereinfachung erzielt werden kann, ob damit wirklich eine Verwaltungseinsparung erzielt werden kann, die Sie in Ihren Zeitungen und hier jedesmal in Ihren Reden so sehr propagieren, das möchte ich stark bezweifeln. Man muß die Dinge sachlich sehen, man muß sie sachlich beurteilen und man soll hier nicht nur reden, damit in der Zeitung am nächsten Tag ein Leitartikel stehen kann. Ich glaube, daß man wohl der Frage des Gewerbesteuerenausgleiches den Aufwand an Verwaltung und den Erfolg, der dabei zu erzielen ist, gegenüberstellen muß. Wir haben daher gemeinsam vorgeschlagen, daß eine Begrenzung des Gesetzes mit 31. Dezember 1950 vorgesehen wird und daß man in der Zwischenzeit eine andere Lösungsmöglichkeit sucht. Es wäre denkbar, daß man örtliche Vereinbarungen trifft, weil es in Wirklichkeit ja doch nur immer um einen bestimmten Umkreis geht. Nach den bisherigen Erfahrungen wäre es vielleicht auch möglich, eine Pauschalierung vorzusehen, damit man die Wohngemeinden nicht schädigt, denn ihre Rechte sollen gewahrt, aber damit gleichzeitig auch eine wirkliche Vereinfachung der Verwaltung erreicht werden. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Abg. Müllner: Hohes Haus! Das Gewerbesteuerenausgleichsgesetz berührt eine Frage, die im Finanzausgleich eine wesentliche Rolle spielt und noch spielen wird. In diesem Gesetz wird ein Gedanke berücksichtigt, der Wohnsitz des Arbeiters oder des Beschäftigten an seinem

Gewerbeplatz. Es ist richtig, daß auf die Wohngemeinde der Beschäftigten hier Rücksicht genommen werden soll. Schon die Debatte zwischen den Industriegemeinden und den kleinen Gemeinden, wie sich ein Herr Vordner ausgedrückt hat, zeigt, daß das nicht der einzige Beweggrund ist, diesen Steuerausgleich richtig zu gestalten. Denn es ist nicht nur die Wohngemeinde der Beschäftigten, die sich hier geltend macht, sondern es ist ja der Käufer, der aus der Umgebung zur Stadt kommt und eigentlich dort im Zentrum die Kraft des Gewerbes oder der Wirtschaft verursacht. Wir müssen, wenn wir gerechterweise über den Steuerausgleich sprechen, über die Steuerkraft der gewerblichen Zentren überhaupt sprechen. Und dabei können wir die Steuer nicht außer acht lassen, die heute eine Höhe von 800 Millionen Schilling erreicht hat und die heute als eine ausschließliche Gemeindesteuer angesehen werden muß. Im zukünftigen Finanzausgleich wird jedenfalls zu erwägen sein, ob man diese Steuern als alleinige Gemeindesteuern oder als geteilte Abgaben erklären muß, wobei die Aufteilung dann nach den Wünschen und den Erfordernissen der Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften zu erfolgen hätte. Auf alle Fälle ist auch heute diese Debatte ein Zeichen für die Erholung der österreichischen Wirtschaft, da die Gewerbesteuer heute einen solchen Ertrag abwirft, daß sich die Gemeinden darum ziemlich arg in den Haaren liegen, wer diese Beträge bekommen soll. Denn wenn die österreichische Wirtschaft nicht so erstarkt wäre, könnten wir nicht diese Millionenbeträge verteilen. Wir hoffen, daß die Gewerbesteuer auch in Zukunft ansteigen und daß der Bund auch in Zukunft so großzügig sein wird, diese Steuer den Gemeinden zu überlassen; vielleicht können auch die Länder an dieser Großzügigkeit Teil haben. Wir werden beim künftigen Finanzausgleich darüber reden müssen.

Aber ich glaube, daß die Benachteiligung der kleinen Gemeinden hier zu stark ins Scheinwerferlicht gestellt wurde. Beim Finanzausgleich, der jetzt Geltung hat, konnte den Wünschen der kleinen Gemeinden nur nach großen Anstrengungen — und, ich kann sagen, sehr argen Debatten — Rechnung getragen werden. Ich verweise nur auf die Neufestsetzung des Aufteilungsschlüssels beim abgestuften Bevölkerungsschlüssel. Andererseits ist auch zu berücksichtigen, daß es eine Industriegemeinde sicherlich belastet, wenn sie Gewersteuerbeträge an eine Gemeinde in ihrer Umgebung bezahlen muß, die nicht den ganzen Plafond der Gewerbesteuer ausnützt, während sie selbst gezwungen ist, den ganzen Plafond auszunützen. Man soll das hier nicht immer

von der einen Seite betrachten, man muß die Schwierigkeiten von allen Seiten sehen. Es wäre vollkommen unrichtig, hier zu glauben, man könnte 19 Arbeiter, die in verschiedenen Industriegemeinden beschäftigt sind, mit zehn multiplizieren. Das ist ein sehr schönes Rechenexempel, das aber nur in der Theorie besteht; in der Praxis ist das so, daß die meisten der kleinen Gemeinden, von denen Sie sprechen, um Industriestädte gelagert sind. Dort gehen natürlich alle in diese Industriestadt. Ich könnte Ihnen soundso viele Industriestädte aufzählen, die von kleinen Gemeinden umgeben sind, wo eben die Arbeiter in der Frühe in diese Industriestadt fahren. Ob das nun St. Pölten, Wiener-Neustadt oder irgendwelche andere Städte in anderen Bundesländern sind, ich kann mir gar nicht vorstellen, daß dieses theoretische Beispiel, daß 19 Arbeiter in zehn Städte fahren, irgendwie möglich sein könnte. Das wäre schon eine militärische Vergatterung, die man nur dort vermuten kann, wo militärischer Geist neu erblüht. Bei uns ist das nicht der Fall. So etwas wäre nur als eine Ausnahme zu bezeichnen.

Ich glaube, die Aufteilung der Gewerbesteuer nach diesem Gesetz ist für dieses Jahr notwendig. Wir wissen, daß sie nicht endgültig sein kann und auch nicht erschöpfend sein wird. Wir werden uns im Finanzausgleichsgesetz des kommenden Jahres mit der Gewerbesteuer zu befassen haben, und ich möchte schon heute darauf hinweisen, daß das eine Steuerleistung ist, an der das ganze österreichische Volk, nicht nur die kleinen und nicht nur die großen Gemeinden, sondern alle Beteiligten interessiert sind. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit der vom Ausschuss beantragten Änderung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Auch die Ausschlußentschließung wird einstimmig angenommen.

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (60 d. B.): Bundesgesetz über die Pensionen von im Ausland wohnhaften Ruhestandsbeamten des Bundes, die im Ausland ihren Dienstort hatten, und von im Ausland wohnhaften Hinterbliebenen nach solchen Beamten (69 d. B.).

Berichterstatter Frisch: Hohes Haus! Die Bundesregierung hat dem Nationalrat eine Gesetzesvorlage unterbreitet, der folgender Tatbestand zugrunde liegt. Es gibt eine Reihe von Bundesbeamten, die im Ausland und außerhalb des österreichischen Zollgebietes Dienst machen und auch dort wohnen. Diese

Beamten werden nach dem Gehaltsüberleitungsgesetz in der Währung des Landes bezahlt, in dem sie ihren Haushalt führen.

Nun hat sich in der Gesetzgebung eine Lücke ergeben, daß eine gleiche Bestimmung für diese Beamten fehlt, wenn sie nach der Versetzung in den Ruhestand den Wohnsitz im Ausland beibehalten, sowie für die Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen. Die Bereinigung dieser Gesetzeslücke erweist sich mit der Neufestsetzung des Schillingkurses als notwendig; sie soll nun durch dieses Gesetz beseitigt werden. Genau so wie der aktive Bundesbeamte seine Besoldung in der Währung des fremden Staates bekommt, in dem er Dienst macht, sollen auch die Pensionen und Versorgungsbezüge in dieser Währung ausbezahlt werden. Es handelt sich ja nur um wenige Beamte, die in Passau, im Kleinen Walsertal, das außerhalb unseres Zollgebietes ist, und bei Großmain in Salzburg Dienst machen und in fremder Währung ihre Bezüge bekommen.

Genau so wie bei den Aktivbezügen soll das Finanzministerium auch bei den Ruhe- und Versorgungsbezügen das Recht bekommen, in Einzelfällen zu entscheiden, ob und in welcher Art und Weise sie zu bezahlen sind. Außerdem wird dem Finanzministerium das Recht gegeben, den Umrechnungsschlüssel festzulegen. Das ist kurz der Inhalt dieses Gesetzes.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich mit dieser Gesetzesvorlage befaßt und ihr einstimmig zugestimmt. Ich beantrage daher als Berichterstatter, das Hohe Haus möge dem vorliegenden Gesetzentwurf ebenfalls die Zustimmung geben, und bitte den Herrn Vorsitzenden zugleich, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Der Gesetzentwurf wird ohne Debatte in zweiter und in dritter Lesung beschlossen.

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (64 d. B.): Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946 über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung, BGBl. Nr. 154, verlängert wird (70 d. B.).

Berichterstatter Böck-Greissau: Hohes Haus! Am 25. Juli 1946 wurde vom Nationalrat ein Bundesgesetz beschlossen, das für die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung die Gewährung der Bundeshaftung vorsah, und zwar in einem Umfang von 100 Millionen USA-Dollar und 15 Millionen englischen Pfund.

Am 12. Dezember 1946 wurde dieses Gesetz novelliert, indem die Bundesregierung ermächtigt wurde, nicht nur die Ausfallhaftung, sondern auch die Haftung als Bürge und Zahler zu übernehmen. Gleichzeitig wurde

dieses Gesetz mit dem 31. Dezember 1948 terminisiert. Inzwischen haben die wirtschaftlichen Notwendigkeiten zur Aufnahme derartiger Kredite weiterbestanden, und es ist daher in der Folge von Jahr zu Jahr eine Verlängerung dieses Gesetzes vorgenommen worden.

Derzeit ist das Gesetz bis 31. Dezember 1951 limitiert. Nun besteht aber gerade jetzt die Voraussicht, daß in kurzer Zeit neuerlich ein Kredit für die Beschaffung von Rohstoffen für die Textilindustrie aufgenommen werden wird, der ebenfalls der Bundeshaftung bedürfen wird, und es ist daher notwendig, dieses Gesetz neuerlich zu verlängern. Die Bundesregierung hat also, um die rechtliche Grundlage für die Übernahme der Bundeshaftung zu erwirken, vorgeschlagen, dieses Gesetz bis zum 31. Dezember 1952 zu verlängern.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die besprochene Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 12. Jänner beraten und nach entsprechendem Meinungs austausch einstimmig beschlossen. Er stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage, die General- und Spezialdebatte gleichzeitig durchzuführen.

Der Antrag, die General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen, wird angenommen.

Abg. Honner: Sehr geehrte Damen und Herren! Das uns zur Beschlußfassung vorgelegte Gesetz ist die fünfte Novellierung des Gesetzes vom 25. Juli 1946, betreffend die Ermächtigung an die Regierung zur Aufnahme von Anleihen in fremder Währung. Das damalige Gesetz ermächtigte die Regierung, Anleihen in fremder Währung bis zum Ausmaß von 100 Millionen amerikanischen Dollar und 15 Millionen englischen Pfund aufzunehmen, beziehungsweise eine Ausfallhaftung für ausländische Kredite an österreichische Firmen und Unternehmungen, Geldinstitute und dergleichen zu übernehmen. Nach dem seinerzeitigen Schillingwert war das eine Summe von 1,6 Milliarden Schilling und mehr als die Hälfte des Staatsbudgets, des Staatshaushaltes vom Jahre 1946.

Durch die erste Novellierung dieses Gesetzes im Dezember 1946 ging man noch weiter, und zwar wurde die Regierung ermächtigt, nicht nur die Ausfallhaftung, sondern auch die Haftung als Bürge und Zahler zu übernehmen, damit die ausländischen Kreditgeber für Kredite an österreichische Privatfirmen eine absolut sichere Deckung haben.

Durch die zweite Novellierung im Juli 1947 wurde die Regierung ermächtigt, solche An-

leihen bis zum Höchstausmaß von 200 Millionen amerikanischen Dollar oder deren Gegenwert in ausländischen Währungen aufzunehmen oder bis zu diesem Höchstausmaß für Kredite an österreichische Unternehmungen die Haftung als Bürge und Zahler zu übernehmen.

Diese Ermächtigung an die Regierung gilt auch heute noch, ebenso die Verpflichtung, Bürgschaft und Zahlung dafür zu übernehmen.

Meine Partei hat seinerzeit gegen eine so weitgehende Ermächtigung an die Regierung Protest eingelegt, vor allem auch deshalb, weil dem Nationalrat auf die aus diesem Gesetze entspringenden Anleiheoperationen nicht die geringste Einflußnahme zusteht. Im Rahmen der 200 Millionen Dollar kann die Regierung selbstherrlich verfügen. Sie ist gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes bloß verpflichtet, dem Hauptausschuß des Nationalrates über die auf Grund dieses Bundesgesetzes aufgenommenen Anleihen und eingegangenen Garantien zu berichten.

Gegen diese weitgehenden Vollmachten an die Regierung haben sich bei den Beratungen im Finanz- und Budgetausschuß im Juli 1946 schwere Bedenken geltend gemacht, und zwar nicht nur von seiten meiner Partei, sondern auch von den Sozialisten. Wir hielten es für ausgeschlossen, daß das Parlament der Regierung so weitgehende Vollmachten einräumt und auf sein Recht, mehr noch, auf seine Pflicht verzichtet, vor Abschluß unter Umständen weitgehender Kreditoperationen seine Meinung zu sagen und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Dabei fiel besonders die Erwägung ins Gewicht, daß der Staat nach diesem Gesetz Haftungen für Kredite übernimmt, die zum Beispiel an Banken oder Firmen gegeben werden und über deren Verwendung diese Banken oder Firmen, ohne den Staat, ohne die Regierung zu fragen, frei verfügen dürfen; denn über eine Beschränkung ihres Verfügungsrechtes ist weder im Grundgesetz noch in den bisher erlassenen Novellen ein Wort gesagt.

Ich habe anlässlich der Beschlußfassung über das Grundgesetz im Jahre 1946 namens der Minderheit des Finanz- und Budgetausschusses, also namens der Sozialisten und Kommunisten, dem Haus einen Minderheitsantrag unterbreitet, wonach Anleiheoperationen auf Grund des erwähnten Gesetzes nur mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses getätigt werden dürfen. Das sollte wenigstens eine leichte Garantie für den Nationalrat sein, daß von diesen Ermächtigungen nicht in leichtfertiger oder gar schädlicher Weise Gebrauch gemacht wird. Dadurch sollte verhindert werden, daß das Parlament von der Regierung vor vollzogene Tatsachen

gestellt wird. Dieser Minderheitsantrag wurde aber von den Vertretern der ÖVP in diesem Hause, die damals im Nationalrat noch über die Mehrheit verfügte, abgelehnt.

Wie recht wir Kommunisten mit unserer Forderung, daß dem Parlament das Entscheidungsrecht gesichert werden soll, hatten, bewies ja später die Art, wie sehr ansehnliche Beträge aus diesen Anleihen verwendet worden sind. Bei der dritten Novellierung des Grundgesetzes im Mai 1948 habe ich namens meiner Partei kritisiert, daß viele Millionen Dollar zum Ankauf der sogenannten Überschußgüter aus der amerikanischen Sachdemobilisierung, zum Ankauf von Textil-erzeugnissen, Schlafsäcken, Uniformstücken, Wäschestücken, Autos und Autowracks und dergleichen Dingen mehr verwendet wurden. Für teures Geld wurden uns damals unter Ausnutzung unserer Notlage minderwertige Waren angehängt, die zumeist in amerikanischen Magazinen unverkäuflich lagerten. Wir aber mußten dafür hochwertige Valuta, Dollarbeträge, bezahlen.

Der Staat haftet auch für Kredite, die über die Export-Importbank in Washington an verschiedene österreichische Firmen erteilt und zumeist über die Bankinstitute Creditanstalt-Bankverein und Länderbank A.G. abgewickelt werden. Auch hier liegt es oft nicht im Ermessen der Regierung — vom Parlament überhaupt nicht zu reden —, welchen Zwecken diese Kredite zugeführt werden. Man hört nur ab und zu, daß der Konkurrenzkampf zwischen diesen beiden österreichischen Instituten die Flüssigmachung von Krediten erschwert hat.

Die durch das vorliegende Bundesgesetz beabsichtigte fünfte Novellierung des Grundgesetzes, dessen Gültigkeitsdauer nunmehr bis Ende 1952 erstreckt werden soll, wird mit der Erlangung eines weiteren englischen Wollkredits begründet. Mit dem Hinweis auf einen solchen Wollkredit wurde auch im März 1949 die Verlängerung des Gesetzes bis Ende 1951 beschlossen, wogegen ich mich damals namens meiner Partei mit der Begründung gewendet habe, daß der Nationalrat angesichts der kommenden Wahlen kein Recht mehr habe, dem neuen Parlament in einer so entscheidenden Frage, wie es dieses Ermächtigungsgesetz darstellt, vorzugreifen.

Schon im Mai 1948 sahen wir uns veranlaßt, dieses englische Wollgeschäft zu kritisieren. Damals waren erst 6 Millionen amerikanische Dollar in dieses Geschäft hineingesteckt worden. Wieviel es heute sind, wissen wir nicht. Auch das ist charakteristisch für die Zustände, die bei uns herrschen, daß nämlich die Volksvertreter von den finanziellen Transaktionen der

Regierung, obwohl die Kosten der Steuerzahler tragen muß, nicht unterrichtet werden. Damals wurde der Wollkredit von einer englischen Privatbank in London, und zwar von der sogenannten Hambros, gewährt. Das war ein sehr kostspieliges Kreditgeschäft, da die englische Bank zu den hohen Zinsen zusätzlich noch ein Prozent als Sicherstellung verlangt und auch erhalten hat. Diese Kredite, für die 7 v. H. der Kreditsumme als Zinsen und Sicherstellung gefordert und auch gezahlt wurden, waren wucherisch und halsabschneiderisch. Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob der neue Wollkredit wieder über diese seriöse Privatbank geht und zu welchem Schillingkurs er getätigt werden soll. Da man aus Kreisen unserer Textilindustriellen seit einiger Zeit wieder von der Notwendigkeit einer neuen, sehr beträchtlichen Preiserhöhung der Textilwaren reden hört, die man zweifellos auch mit allen Mitteln zu erzwingen versuchen wird, darf man annehmen, daß die Bedingungen für den neuen Wollkredit nicht sehr günstig sind.

Die Kommunistische Partei hat den bisherigen Novellierungen dieses Ermächtigungsgesetzes an die Regierung zur Aufnahme von Anleihen in fremder Währung aus den angeführten Gründen die Zustimmung versagt. Heute, nach der Änderung des Schillingwertes im Verhältnis zum Dollar, muß der Nationalrat unserer Auffassung nach mehr denn je die Kontrolle über die Durchführung von Finanz- und Anleiheaktionen des Staates in seinen Händen haben, da es ja jetzt um Milliardenwerte geht. Wir sind in allen Fällen entschieden dagegen, daß von der Regierung der Versuch unternommen wird, das Entscheidungs- und Kontrollrecht des Nationalrates einzuziehen oder zu beseitigen, weil wir zu dieser Regierung nicht das geringste Vertrauen haben. *(Zwischenrufe bei der ÖVP.)*

Die Abgeordneten des Linksblocks werden daher gegen dieses Ermächtigungsgesetz stimmen.

Bei der Abstimmung wird das Gesetz in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (61 d. B.): Bundesgesetz über eine Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes 1945 und der Gerichtsverfassungsnovelle 1947 (71 d. B.).

Berichterstatter Dr. Häuslmayer: Hohes Haus! Nach dem Umbruch 1945, der ja auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens Verwüstungen hinter sich gelassen hat, trat vor allem auch ein Mangel an Richtern auf, der vor allem durch zwei Ursachen bedingt war,

nämlich durch die Suspension ehemaliger nationalsozialistischer Richter und den Abgang infolge von Kriegsdienstleistung, Gefangenschaft usw. Dazu kam noch eine gesteigerte Inanspruchnahme der Gerichtsbehörden, welche durch erhöhte Kriminalität, Volksgerichtshofprozesse, Wirtschaftsprozesse, Rückstellungsansuchen usw. bedingt war.

Ich möchte dem Hohen Hause nur ganz wenige Zahlen angeben, um zu zeigen, wie es auf dem Gebiete der Justizverwaltung hinsichtlich der schwebenden Akten aussieht. Am 31. Oktober 1949 waren insgesamt 77.890 Akten als Rückstände zu verzeichnen. Im November 1949 kam ein Anfall von 30.560 dazu. Im selben Monat wurden 34.763 Akten erledigt, so daß mit 30. November 1949 73.687 Akten anhängig verblieben. Das ist also eine Überbürdung der Gerichte, die ganz beispiellos ist.

Es waren daher außerordentliche Maßnahmen notwendig, um die Rechtsprechung nicht ins Wanken zu bringen. Die Maßnahmen, die im Jahre 1945 und nachher beschlossen worden sind, waren: Verlängerung der Dienstzeit über die Altersgrenze hinaus, Abkürzung der dreijährigen Vorbereitungszeit auf 1½ Jahre, Ernennung von Hilfsrichtern zu Richtern vor Vollendung des vierjährigen Provisoriums. Die Ernennung steht in einem solchen Falle dem Justizministerium auf Antrag des Oberlandesgerichtspräsidenten zu und kann nur bei besonders guter Qualifikation erfolgen. Die beiden zuletztgenannten Maßnahmen — es waren Übergangsmaßnahmen — liefen mit 31. Dezember 1949 ab.

Nun schieden mit 31. Dezember 1949 66 erprobte, erfahrene Richter aus dem Justizdienst aus, und dem steht nur eine Ernennungsmöglichkeit von 6 Richtern gegenüber. Daher ist es absolut notwendig, die Zulässigkeit dieser Übergangsmaßnahmen zu verlängern, und zwar bis zum Ende des Jahres 1951. An sich ist dies eine Selbstverständlichkeit. Aber da der Herr Abg. Dr. Pfeifer im Justizausschuß, der sich mit dieser Frage und mit dieser Vorlage am 11. Jänner dieses Jahres beschäftigte, einen Antrag gestellt hat, der bezweckt, daß sämtliche ehemaligen nationalsozialistischen Richter wieder in den Justizdienst übernommen werden, also nicht mehr und nicht weniger verlangt als eine generelle Übernahme der ehemaligen (*Widerspruch beim KdU — Abg. Dr. Herbert Kraus: Das ist ja nicht richtig!*) nationalsozialistischen Richter, ist dazu etwas zu sagen, und zwar vor dem Hause festzustellen:

Der Herr Justizminister hat zu dieser Anregung oder zu diesem Antrag im Justizausschuß eindeutig Stellung genommen und hat

im wesentlichen ausgeführt: Die ehemaligen nationalsozialistischen Richter wurden durch eine eigene, beim Bundesministerium für Justiz eingerichtete Kommission überprüft. Die Überprüfung war loyal, menschlich und sehr gewissenhaft. (*Abg. Dr. Pfeifer: Das ist die Frage!*) Wer bisher nicht übernommen wurde, der ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen einfach untragbar, wobei eine weitere Übernahme ehemaliger nationalsozialistischer Richter auf Grund dieses heute zu beschließenden Gesetzes nicht ausgeschlossen ist.

Ich möchte aber dazu noch folgendes bemerken: Es besteht ein Unterschied zwischen einem Verwaltungsbeamten und einem Richter. Der Richter ist kraft der Verfassung unabhängig und unabsetzbar, und es wäre eine schwere Zumutung, anzunehmen, daß ein Richter, der gestern noch auf die Unfehlbarkeit des Führers geschworen hat, heute an den demokratischen Gesetzen eine besondere Freude hätte. Eine solche generelle Übernahme würde das Vertrauen zur Rechtsprechung schwerstens gefährden und wäre sogar eine Gefahr für die Demokratie.

Ich möchte dem Hohen Hause nur noch die Zahl der Richter und Staatsanwälte nennen, die ausgeschieden und wieder übernommen worden sind, so daß sich das Hohe Haus selbst ein Bild davon machen kann, daß hier mit aller Gerechtigkeit vorgegangen worden ist. Im ganzen wurden 652 Richter und Staatsanwälte ausgeschieden, davon wurden 228 Richter und Staatsanwälte wieder in Dienst gestellt.

Der Justizausschuß hat diese Gesetzesvorlage mit den Stimmen der beiden großen Parteien angenommen. Ich stelle daher namens des Justizausschusses den Antrag, dieser Vorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen und die General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Der Antrag auf gemeinsame Durchführung der Debatte wird angenommen.

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage, 61 d. B., die eine Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes 1945 und der Gerichtsverfassungsnovelle 1947 zum Gegenstand hat, rührt an zwei Grundprobleme; einerseits an das Problem der Behebung des Richtermangels und zugleich an das Problem der Richterausbildung, da ja das eine durch eine Änderung der Ausbildung gelöst werden soll. Es handelt sich hier um zwei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die der entsprechenden Würdigung und Untersuchung bedürfen.

Ich muß zunächst eine kleine geschäftsordnungsmäßige Betrachtung vorausschicken. Diese, wie ich schon sagte, sehr bedeutungs-

volle Regierungsvorlage wurde in den Nachmittagsstunden des 10. Jänner verteilt, in der Sitzung vom 11. Jänner dem Justizausschuß zugewiesen und an demselben 11. Jänner um 15 Uhr nachmittag bereits im Ausschuß behandelt. Sie war auf die Tagesordnung des Ausschusses gesetzt worden, bevor sie dem Ausschuß überhaupt zugewiesen war. Dieser Vorgang ist unserer Ansicht nach mit der Geschäftsordnung nicht in Einklang zu bringen; er steht mit ihr im Widerspruch, insbesondere mit dem § 36 D der Geschäftsordnung, wonach zwischen der Einbringung eines Antrages und seiner Zuweisung mindestens acht Tage liegen müssen. Der gute Sinn dieser Bestimmung ist der, daß sich die Ausschußmitglieder mit dem Gegenstand der Beratung erst selbst vertraut machen müssen und daß sie auch in der Lage sein müssen, sich durch die dazu erforderlichen Rücksprachen und Erhebungen ein klares Bild zu verschaffen, denn nicht alles läßt sich aus dem Wortlaut eines Gesetzes herauslesen, vieles muß erhoben werden, wie zum Beispiel auch hier, wie sich eine Maßnahme in der Praxis tatsächlich ausgewirkt hat. Es ist eben der Sinn der Geschäftsordnung, daß man zwischen der Einbringung und der Zuweisung einen entsprechenden Zeitraum vorsieht, um den Ausschußmitgliedern die Möglichkeit des Studiums zu bieten. Diese Möglichkeit war aber hier nicht vorhanden, da, wie ich bereits erwähnte, die Regierungsvorlage am 11. Jänner vormittag zugewiesen und am 11. Jänner nachmittag bereits verhandelt wurde. Mit anderen Worten, diese Regierungsvorlage wurde einfach durch den Ausschuß durchgepeitscht, obwohl keine Notwendigkeit dazu bestand, weil die Ausschußsitzung am 11. Jänner, die nächste Plenarsitzung aber erst für den 25. Jänner angesetzt war, also volle 14 Tage Zeit gewesen wären. Man hätte also die Ausschußsitzung ruhig in der Mitte ansetzen, das heißt, nach acht Tagen machen können.

Unser Klubobmann-Stellvertreter, der Herr Abg. Hartleb, hat schon einmal in der Öffentlichkeit, hier im Plenum, gegen diese Art der Behandlung, gegen die Durchpeitschung von Regierungsvorlagen Verwahrung und Protest eingelegt. An Hand des heutigen konkreten Beispiels muß ich mich diesem Protest anschließen und das Hohe Präsidium eindringlichst ersuchen, in Zukunft ein solches Vorgehen zu vermeiden. Ich habe dies nicht bloß deswegen gesagt, weil wir endlich eine richtige demokratische Behandlung der Vorlagen im Hause erzielen wollen (*heftiger Widerspruch — Zwischenrufe bei der ÖVP — Gegenrufe beim KdU*), sondern auch deswegen, weil es hier für mich in diesem konkreten

Fall (*andauernde Zwischenrufe*) — ich warte, bis Sie sich beruhigt haben. (*Abg. Altenburger: Er hat gepfiffen auf die Demokratie, darum heißt er Pfeifer! — Heiterkeit — Abg. Weinberger: Und gelehrt hat er das auch! — Abg. Hartleb: In der Bibel steht, man soll sich über den Saulus mehr freuen als über den Paulus! — Heiterkeit. — Abg. Geißlinger: Hartleb als Theologe und Pfeifer als Demokrat! Das soll zusammenpassen! — Heiterkeit.*)

Präsident **Böhm** (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen. Den Herrn Redner bitte ich, fortzusetzen.

Abg. Dr. Pfeifer (*fortsetzend*): Ich habe dies deswegen hier erwähnt, weil es für unsere ganze Haltung in dieser Sache von wesentlicher Bedeutung war. Ich war einfach nicht in der Lage, in den wenigen Stunden vom 11. vormittag auf den 11. nachmittag alle Rücksprachen und Erhebungen zu pflegen, die bei gewissenhafter Beurteilung der Vorlage unbedingt notwendig waren. (*Zwischenrufe. — Abg. Frisch: Eine lange Leitung haben Sie! — Abg. Ernst Fischer: Die Weisung des „Führers“ hat ihm gefehlt! — Abg. Bauer: Hätten Sie halt entschieden, wie der „Führer“ entschieden hätte!*) Ich konnte vielmehr nur meine grundsätzliche Stellungnahme zu einem der Hauptpunkte, nämlich zu der Frage, wie der Richtermangel am besten zu beheben wäre, dartun, nicht aber auch zur Frage der Auswirkungen der Vorlage und ob sie nicht etwa in anderer Form für die Gesamtheit besser wäre. Daher müssen Sie es begreifen, wenn ich heute diese Dinge nachhole, die in der Ausschußsitzung vorzubringen nicht möglich war.

Es handelt sich hier, wie ich schon einleitend sagte, zunächst um die Grundfrage, die ja in den Erläuterungen, in der Begründung der Regierungsvorlage enthalten ist, von der sie ausgeht, wie ja auch der Herr Berichterstatter gesagt hat: um die Behebung des Richtermangels. Es ist die Frage, ob und wie der bestehende Richtermangel, der durch das Ausscheiden der 66 Richter, die die Altersgrenze überschritten haben, nur verschärft wurde, zu beheben ist, ob der Weg, den die Regierungsvorlage vorzeichnet, der einzig mögliche und zum Ziele führende ist und ob es nicht doch viel bessere Wege gebe, den Mangel zu beheben, ohne gleichzeitig die Ausbildung der jungen Richter zu gefährden. Hier komme ich der Reihe nach zu folgenden Überlegungen:

Meine grundsätzliche Auffassung, die ich in der Lage war im Ausschuß bekanntzugeben, ist auch heute, nach den gepflogenen Rücksprachen und Erhebungen, die gleiche geblieben. Der enorme Richtermangel, der vorhanden war und noch vorhanden ist, ist durch

den herostratischen Abbau bestens ausgebildeter Richter seit dem Mai 1945 zum Schaden der Bevölkerung und der Justiz künstlich erzeugt worden. Nach verlässlichen Auskünften von amtlicher Seite haben — ich sage das, um einen Überblick zu geben — im Jahre 1933, als noch annähernd normale Verhältnisse in Österreich bestanden, ungefähr 1400 Richter und Staatsanwälte in Österreich den Dienst versehen, und schon damals war dieser Stand nicht ausreichend. Man behalf sich mit dem System der Belastungszulagen, um mit einer Art Akkordlohn das Höchstmögliche aus den Richtern herauszuholen.

Im Jahre 1945 dagegen sank der Stand der Richter infolge der schon erwähnten Maßnahmen auf 500 bis 600. Nach den übereinstimmenden Angaben des früheren Justizministers Dr. Gerö und des Mitgliedes des Nationalrates Dr. Scheff ist also ein Abbau von rund 67 Prozent erfolgt. Bei einzelnen Dienststellen beträgt dieser Abbau, wie mir gesagt wurde, bis zu 80 Prozent. Im vergangenen Jahr 1949 haben wir endlich wieder einen Stand von ungefähr 1100 Richtern erreicht, der aber nicht auf der gleichen qualitativen Höhe steht wie der seinerzeitige Stand in Friedenszeiten. (*Abg. Altenburger: Wollen Sie die Richter diffamieren, weil sie keine Nazi sind? — Abg. Dr. Herbert Kraus: Das hat doch damit nichts zu tun!*) Nein, der Richternachwuchs ist, darüber besteht kein Zweifel ... (*Abg. Altenburger: Er soll sich das überlegen, im Hause zu sagen, daß die Richter geistig nicht auf der Höhe sind! — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.*) Das beruht auf einer Auskunft, die von einem aktiven Richter, von einem Beamten gegeben wurde. (*Andauernde heftige Zwischenrufe. — Abg. Geißlinger: Beim Blutgericht hat man sich leichter getan! — Lebhaftige Gegenrufe beim KdU. — Abg. Altenburger: Der letzte Hilfsrichter steht geistig höher als Sie!*) Meine Herren, das verstehen Sie nicht.

Präsident Böhm (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte um Ruhe. (*Andauernde Zwischenrufe. — Abg. Altenburger zum Abg. Dr. Pfeifer: Schämen Sie sich!*)

Abg. Dr. Pfeifer (*fortsetzend*): Das, was ich hier gesagt habe, ist nicht meine Ansicht ... (*Abg. Altenburger: Dann reden Sie nichts hier! — Heiterkeit*), sondern ist die Ansicht eines aktiven Beamten des Justizministeriums. (*Abg. Weinberger: Das wird einer Ihrer Freunde sein!*) Das ist auch ganz begrifflich zufolge der verschiedenen Notmaßnahmen, die zur Behebung des Richtermangels und infolge der beschleunigten Ausbildung des Richternachwuchses getroffen werden mußten. Es fehlen eben die länger dienenden mittleren

und älteren Jahrgänge, es fehlt die tragende Mitte. Das ist etwas ganz Begreifliches. (*Andauernde Zwischenrufe.*)

Andererseits ist die Arbeit, wie auch schon der Herr Berichterstatter erwähnt hat, im Vergleich zu 1933 um ein Vielfaches gestiegen. Ich habe auch in meiner Rede vom 1. Dezember anlässlich der Verlängerung der Wirksamkeit des Fristengesetzes auf diese Mehrbelastung der Richter hingewiesen. Im Dienstpostenplan 1937 waren, um noch wenige Zahlen zu bringen, 1440 Richter vorgesehen, im Dienstpostenplan für 1950 sind bloß 1380 Richter vorgesehen. Der wirkliche Bedarf wird bei all der Arbeitslast, die besteht, auf 2000 geschätzt.

Dieser erzeugte Richtermangel kann nur durch die Wiedereinstellung der auf Grund des Beamten-Überleitungsgesetzes nicht übernommenen Richter, die, soweit sie minderbelastet waren, durch das Bundesverfassungsgesetz vom 21. April 1948 nach den Worten des Herrn Abg. Eibegger wieder zu gleichberechtigten Staatsbürgern geworden sind, qualitativ befriedigend behoben werden. Es ist das auch wieder nicht nur meine Ansicht, sondern ich darf Ihnen verraten, daß auch der frühere Herr Justizminister Dr. Gerö genau dieselbe Ansicht in einem Gespräch im August 1948 vertreten hat.

Das also ist der eigentlich entscheidende Punkt, das Fehlen der tragenden Mitte. Doch diese große Lücke kann geschlossen werden durch die Wiedereinstellung der vorzeitig ausgeschiedenen qualifizierten Richter. (*Abg. Honner: Der Blutrichter der Sondergerichte!*) Dazu bedarf es bei gutem Willen keiner gesetzlichen Maßnahmen.

Da aber der gute Wille nicht immer und nicht überall vorhanden ist, haben wir zur Sicherstellung der Wiedereinstellung und zur Beseitigung von groben Ungerechtigkeiten bei der Dienstzeitanrechnung, wie Sie wissen, am 1. Dezember eine Novelle zum Beamten-Überleitungsgesetz eingebracht. Ich will hier zugleich, weil ich mich möglichst großer Objektivität bemühe, feststellen, daß bei der Justizverwaltung allerdings bei den Wiedereinstellungen in weitgehendem Maße besser verfahren wurde als in den übrigen Verwaltungszweigen, wohl auch deshalb, weil hier die Not an Mann am größten ist.

Die Wiedereinstellung der unter der vom Nationalrat selbst abgelehnten falschen Devise der Kollektivschuld ausgeschiedenen Richter ist aber auch finanzpolitisch unbedingt geboten, weil dadurch die Pensionslast des Bundes erheblich gesenkt wird. Ich habe mir erlaubt, in der Budgetenquete am 22. Dezember vorigen Jahres an der Spitze meiner Ausführungen darauf besonders hinzuweisen, nicht

nur hinsichtlich der Richter, sondern ganz allgemein hinsichtlich der Beamtenwiedereinstellung.

Die Richtigkeit dieses Grundgedankens steht außer Zweifel, sie wird auch von der Gegenseite zugestanden und durch die Praxis der Justizverwaltung bestätigt. Die Kernfrage ist bloß folgende: Kann durch die Ausschöpfung der vorhandenen Reserve qualifizierter, aber noch nicht wieder eingestellter Richter und Staatsanwälte, die heute wieder gleichberechtigt sind, der bestehende Mangel behoben werden? Hierüber fehlten, bis vor kurzem wenigstens, genaue Angaben. In der Ausschusssitzung wurden mir keine genauen Daten darüber angegeben. Ich habe eben erst jetzt aus dem Munde des Herrn Berichterstatters eine Ziffer über die Zahl der Ausgeschiedenen und der Wiedereingestellten gehört, und daraus, glaube ich, geht etwa hervor, daß höchstens ein Drittel wieder eingestellt wurde. Aber die im Ausschuß geäußerte Ansicht des gegenwärtigen Justizministers Dr. Tschadek, daß die Grenze des Möglichen bei der Wiedereinstellung bereits erreicht sei und daß es sich höchstens um vier bis fünf Fälle handelt, bei denen eine Wiedereinstellung noch in Frage käme, beruht nach meinen inzwischen sehr intensiv gepflogenen Erhebungen und Rücksprachen zweifellos auf einem Irrtum. *(Zwischenrufe. — Abg. Altenburger: Die Erhebungen waren wohl im Gauamt, Herr Pfeifer? — Abg. Dengler: Ein Irrtum ist, daß Sie hier sitzen!)* Aus meinen Erhebungen, die sich durchwegs auf amtliche Auskünfte stützen, will ich Ihnen einige Daten bekanntgeben. Allein innerhalb des Oberlandesgerichtssprengels Wien sind noch 20 Wiedereinstellungsgesuche nicht erledigt, die von der Justizverwaltung und ebenso von der Gewerkschaft der öffentlich Angestellten, Sektion Richter und Staatsanwälte, positiv beurteilt sind. Hierzu kommen weitere fünf Fälle im Erhebungsstadium. Im Oberlandesgerichtssprengel Linz warten noch 17 Herren auf die Erledigung ihrer Wiedereinstellungsgesuche. Aus anderen Gebieten habe ich nur Daten darüber, wie viele ausgeschieden sind und wieder eingestellt wurden. Im Sprengel des Landesgerichtes Salzburg erreicht die Zahl der Wiedereingestellten nicht ganz die Hälfte. Aus Steiermark liegt mir ein ganz konkreter und verlässlicher Bericht über den Kreisgerichtssprengel Leoben vor. Dort wurden ausgeschieden 22 Richter und 4 Staatsanwälte, wieder eingestellt bloß 4 Richter und ein Staatsanwalt.

Diese Ziffern geben immerhin einen aufschlußreichen Überblick. Sie zeigen, daß die Zahl der laufenden Wiedereinstellungsgesuche innerhalb der beiden Oberlandesgerichtssprengel Wien und Linz allein schon 42 beträgt,

daß also durch diese Bewerber allein rund zwei Drittel der wegen Alters ausscheidenden Richter bereits ersetzt werden könnten. Die von der Justizverwaltung positiv beurteilten Wiedereinstellungsgesuche befinden sich derzeit fast alle im Bundeskanzleramt. Sie liegen dort meist fast über ein halbes Jahr und werden in zwei Abteilungen, in der Abteilung 2 N und Abteilung 4, nochmals geprüft, da das Bundeskanzleramt ein Zustimmungsrecht im Einzelfall in Anspruch nimmt. Hier werden also die schon positiv beurteilten und gründlichst geprüften Ansuchen nochmals geprüft und die Erledigung dadurch wesentlich verzögert, bisweilen die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigert, obwohl der Verwaltungsgerichtshof in einem Erkenntnis vom 28. September 1949 ausgesprochen hat, daß die Nichtübernahme eines Beamten nach dem Beamten-Überleitungsgesetz durch die Behörde zu begründen ist.

Ich komme damit zu einem dunklen, aber entscheidenden Punkt des äußerst umständlichen und schleppend einhergehenden Wiedereinstellungsverfahrens. Soviel ich erfuhr, wird von der Justizverwaltung auf ihrem Gebiet vielfach, wenn auch nicht überall, in dieser Hinsicht das Möglichste getan. Die Oberlandesgerichtspräsidenten überprüfen die Gesuche, holen die sogenannten Zestakten der Generaldirektion für das öffentliche Sicherheitswesen ein, studieren sie, hören eventuell noch die betreffenden Gesuchsteller an, holen überdies, wie ich schon erwähnte, ein Gutachten der Gewerkschaft für öffentlich Angestellte ein und legen nach dieser gründlichsten Prüfung den Akt mit einem Bericht dem Justizminister vor. Nun sollte man allerdings glauben, daß nach der Verfassung der Justizminister über die Wiedereinstellung entscheidet und die Ernennung vollzieht oder, sofern die Ernennung dem Herrn Bundespräsidenten vorbehalten ist, durch die Bundesregierung in die Wege geleitet wird, daß der Herr Bundespräsident selbst die Ernennung ausspricht, denn der Artikel 86 der Bundesverfassung besagt: „Die Richter werden, sofern nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist, gemäß dem Antrag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten oder auf Grund einer Ermächtigung vom zuständigen Bundesminister“ — das ist eben der Bundesminister für Justiz — „ernannt; die Bundesregierung oder der Bundesminister hat Besetzungsvorschläge der durch die Gerichtsverfassung hiezu berufenen Senate einzuholen.“

Nach der Verfassung ist also das Ernennungsrecht des Ressortministers oder des Bundespräsidenten ein höchst persönliches, unbeschränktes und unbeschränkbares Recht, das also insbesondere durch das Zustimmungsrecht eines Dritten nicht beschränkbar ist, es wäre

denn, daß ein eigenes Verfassungsgesetz hiezu erlassen würde. Bei diesem höchst persönlichen Ernennungsrecht handelt es sich um ein sogenanntes verfassungsfestes Recht.

So ist die Lage nach der Bundesverfassung. In Wirklichkeit hat sich aber das Bundeskanzleramt, zuletzt auch noch mit einem Erlaß vom 28. Juni 1948, die Zustimmung sowohl für die Wiederverwendung als auch für die endgültige Verwendung in allen Fällen, die ich behandelt habe, vorbehalten, so daß der Akt dem Bundeskanzleramt vom Justizminister sogar zweimal übermittelt werden muß. Dieses arrogierte Zustimmungsrecht und Bevormundungssystem entbehrt aber derzeit der gesetzlichen Grundlage und steht sogar mit der Verfassung, mit dem eben erwähnten Artikel 86 der Verfassung, im Widerspruch.

Hiezu kommen noch andere Bestimmungen der Bundesverfassung. So der Artikel 77, der sagt: „Die Zahl der Bundesministerien, ihr Wirkungsbereich und ihre Einrichtung werden durch Bundesgesetz bestimmt“, und der Artikel 18, der ausspricht: „Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.“ Jede von den Ministerien und ebenso auch vom Bundeskanzleramt in Anspruch genommene Zuständigkeit bedarf daher einer gesetzlichen Grundlage. Sie haben dies ja gerade bei dem vor kurzem verabschiedeten sogenannten kleinen Kompetenzgesetz gesehen. Eine solche Grundlage fehlt aber für das Zustimmungsrecht des Bundeskanzleramtes im Einzelfall, die Erledigung des Einzelfalles ist vielmehr Sache des zuständigen Ressortministers, beziehungsweise der Bundesregierung und des Bundespräsidenten, wenn dieser selbst die Erledigung vollzieht.

Nun besteht allerdings noch eine Verordnung der Bundesregierung Dollfuß vom 23. Februar 1934, betreffend die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes in der Behandlung allgemeiner Personalangelegenheiten. Ich will hier — obwohl dies notwendig wäre — nicht weiter darauf eingehen, daß diese Verordnung verfassungswidrig war, weil ja mit dem Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz nur wirtschaftliche Verfügungen, nicht aber Maßnahmen personalpolitischer Natur erlassen werden konnten. Dazu war ein formelles Gesetz notwendig. Aber selbst diese Dollfuß-Verordnung vom 23. Februar 1934 gibt dem Bundeskanzleramt, wie § 1 sagt, nur das Recht zur Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung für die allgemeinen Personalangelegenheiten von Bundesbediensteten und sonstigen öffentlich Bediensteten. Eine Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes im Einzelfall wird auch durch diese verfassungswidrige Verordnung nicht begründet.

Das hat man offenbar selbst im Bundeskanzleramt erkannt und hat diese fehlende Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes in den letzten Jahren durch die Aufnahme einer sich darauf beziehenden Bestimmung in das jeweilige, für ein Jahr geltende Bundesfinanzgesetz zu ersetzen versucht, indem in der Anlage IV, Allgemeiner Teil des Dienstpostenplanes, gesagt wird, daß zur Besetzung von Dienstposten die Zustimmung des Bundeskanzleramtes notwendig sei. Hier sehen Sie aber, daß das, wie ich schon früher angedeutet habe, eben im Widerspruch zur Verfassung steht. Denn was heißt das: Besetzung von Dienstposten? Das heißt nichts anderes als Ernennung. Und die Ernennung ist auch hinsichtlich der Richter ausschließlich und allein dem Justizminister oder dem Bundespräsidenten vorbehalten. Daher ist es nicht zulässig, daß auf einem Umweg, versteckt hinten in der Anlage IV eines Bundesfinanzgesetzes, das Ernennungsrecht des zuständigen Ministers, das ein verfassungsfestes Recht ist, an eine Zustimmung des Bundeskanzleramtes gebunden wird. Derzeit haben wir überhaupt kein geltendes Bundesfinanzgesetz — das vom Jahre 1949 ist abgelaufen —, wir haben bloß ein Gesetz über ein Budgetprovisorium; in diesem ist eine solche Bestimmung nicht enthalten. Es fehlt also derzeit jede gesetzliche Grundlage für ein solches Zustimmungsrecht, und es wird. ...

Präsident **Böhm**: Ich bitte den Herrn Abg. Dr. Pfeifer, sich doch einigermaßen an die Tagesordnung zu halten! Das Bundesfinanzgesetz steht nicht zur Debatte. (*Zwischenrufe.*)

Abg. Dr. **Pfeifer** (*fortsetzend*): Ich habe das hier erwähnt, weil es sich um die Folgen dieses Bevormundungssystems handelt. Die Folgen dieses Bevormundungssystems sind die, daß die von der Justizverwaltung geprüften und positiv beurteilten Fälle verzögert wurden, zum Teil sogar auf eine gesetzlich nicht gedeckte Weise die Wiedereinstellung inhibiert wird.

Das steht in scharfem Gegensatz zu dem Sinn und Zweck des schon erwähnten Bundesverfassungsgesetzes vom April 1948, wonach alle Minderbelasteten wieder gleichberechtigte Staatsbürger sein sollen, und auch zu dem, daß die Sühnefolge des § 19 Abs. 1 lit. b des Verbotsgesetzes beendet ist. Diese Sühnefolge bestand nämlich darin, daß die sogenannten Minderbelasteten nur nach besonderer Prüfung ihres politischen Verhaltens vor dem 27. April 1945 in den öffentlichen Dienst übernommen werden dürfen. Diese Sühnefolge ist aber erloschen, daher ist eine solche besondere Prüfung gar nicht mehr zulässig.

Wenn die Superüberprüfung durch das Bundeskanzleramt wegfällt, werden aber weitere Richter und Staatsanwälte, die derzeit bei Rechtsanwälten und Notaren beschäftigt sind, um ihre Wiedereinstellung ansuchen, denn sie haben es bisher vielfach nur deswegen unterlassen, weil sie sich scheuen, eine nun einmal vorhandene, von ihnen ausgefüllte Stelle aufzugeben, bevor sie das andere in der Hand haben. Wenn man sie zwar wieder einstellt, aber die Ernennung noch hinauszögert, so laufen sie Gefahr, zwischen zwei Stühlen zu sitzen und durchzufallen. Auf der anderen Seite muß ich aber betonen, daß die Liebe der Richter zu ihrem ursprünglich erwählten und langjährig ausgeübten Beruf meistens so groß ist, daß sie, auch wenn sie finanzielle Einbußen erleiden, dennoch aus Gründen des Berufsethos heraus zu dem alten Berufe zurückstreben. Aber man darf ihnen nicht den Rückweg über die Maßen erschweren und riskant machen.

Ein weiteres Kontingent ausgeschiedener erfahrener Richter und Staatsanwälte würde noch zurückgewonnen, wenn man von einer weiteren höchst ungerechten Praxis Abstand nehmen würde. Nach der Gerichtsverfassung treten ja bekanntlich die Richter mit der Vollendung des 65. Lebensjahres kraft Gesetzes in den dauernden Ruhestand; bis Ende 1949 wardiessogar bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres ausgedehnt. Aus einer Rede des Herrn Justizministers Gerö in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses vom 9. November 1948 geht aber hervor, daß das Bundeskanzleramt nicht geneigt ist — so hat er sich ausgedrückt —, über 60 Jahre alte Beamte in den neuen Personalstand zu übernehmen. Es ist aber zu bedenken, daß bei der Reaktivierung vorzeitig und zu Unrecht ausgeschiedener bewährter Beamter es sich nicht um eine Neuaufnahme, sondern lediglich um eine Rückberufung in den Dienststand handelt. Wenn man die vorzeitig Pensionierten wieder als gleichberechtigte Staatsbürger anerkennt — und das geschah doch im Plenum des Hauses —, so darf die Erreichung des 60. Lebensjahres auch hier kein Hindernis für die Reaktivierung bilden. Wenn die einen nach der Verfassung bis zum 65. Lebensjahr, ja bis vor kurzem sogar bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres dienen konnten, so darf man den anderen die verfassungsmäßige Altersgrenze nicht verwehren, ohne gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung zu verstoßen. Die heute 60 Jahre alt Gewordenen waren bei ihrer Ausscheidung 55 Jahre alt und warten nun bereits fünf Jahre auf ihre Wiedereinstellung; und nun soll — fast wie zum Hohn — das inzwischen erreichte 60. Lebensjahr ein Hindernis bilden, obwohl dafür keine

gesetzliche Grundlage vorhanden ist! *(Zwischenrufe.)*

Ich komme also nach diesen Ausführungen zu dem Ergebnis, daß, wenn bei der Wiedereinstellung und Reaktivierung eine gesetzmäßige und gerechte Praxis geübt wird, mit Sicherheit anzunehmen ist, daß sich der Abgang der 66 alten Richter mit Ende 1949 und die sonstigen in den Erläuterungen erwähnten natürlichen Abgänge spielend aus der vorhandenen Reserve vorzeitig ausgeschiedener qualifizierter, gesetzlich einwandfreier Richter und Staatsanwälte ersetzen läßt. Nur diese aber bilden auch nach der Ansicht des früheren Justizministers Dr. Gerö einen vollwertigen Ersatz für die ausgeschiedenen und ausscheidenden alten Richter. Zugleich würden, wie schon erwähnt, die überflüssigen Pensionen eingespart und, was ich noch hinzufügen möchte, bei den Rechtsanwälten und Notaren, wo die Betreffenden notgedrungen, um leben zu können, als Konzipienten ihre Zuflucht gefunden haben, Stellen für den jüngeren Nachwuchs wieder frei.

Das zweite Problem ist, ob man den darüber hinaus bestehenden dringenden Bedarf an Richtern aus der erwähnten Kräftereserve vollständig decken kann. Um den jedenfalls erforderlichen Nachwuchs an jüngeren Richtern, auf den ja die Regierungsvorlage vor allem abzielt, für die Zukunft zu sichern, bin ich dafür, daß man die Richter überhaupt und insbesondere auch die Richteramtsanwärter und die jungen Richter vor allem finanziell besser stellt, damit der notwendige Anreiz, ja vielfach überhaupt die Möglichkeit zur Ergreifung dieses schweren, aber ehrenvollen Berufes gegeben ist. Ferner ist notwendig, daß die Beförderungsverhältnisse nach dem Leistungsprinzip verbessert werden. Insbesondere ist auch die Erhöhung und Vermehrung der zahlenmäßig beschränkten Unterhaltsbeiträge für die Rechtsanwaltsanwärter während der ersten Gerichtsjahre — hier geht ja noch alles in einem, hier sind die zukünftigen Rechtsanwälte noch mit den zukünftigen Richtern beisammen — und ihre sozialrechtliche Besserstellung zu fordern. Sie entbehren derzeit trotz ihres anstrengenden und auch verantwortungsvollen Dienstes der Sozialversicherung, sind also schlechter gestellt als die nach dem neuen Ärztegesetz in Ausbildung befindlichen Jungärzte, ja sogar schlechter als ein gewerblicher Lehrling. Der Unterhaltsbeitrag ist derzeit mit 400 S festgesetzt und wurde seit dem ersten Lohn- und Preisübereinkommen nicht erhöht. *(Zwischenrufe. — Abg. Ernst Fischer: Er war das Schlafmittel des Führers! — Heiterkeit.)* Eine Überbrückungshilfe wurde ihnen zu Weihnachten nicht gegeben. Diese stiefmütterliche Behandlung ist

wohl zum Teil darauf zurückzuführen, daß sie keine Standesvertretung haben.

Das alles spricht dafür, daß die Rechtsstellung und die Rechtsverhältnisse der Rechtsanwaltsanwärter einer neuen, grundlegenden gesetzlichen Regelung bedürfen. Wenn alle diese Maßnahmen ergriffen werden, wird von selbst der Zustrom der Jugend zum richterlichen Beruf auf natürlichem Wege gesteigert werden.

Erst in dritter Linie kommen die Maßnahmen in Frage, die die Regierungsvorlage vorsieht und die eben deswegen besonders kritisch sind, weil sie in die Richterausbildung eingreifen. Die Regierungsvorlage sieht ja, wie Sie wissen, zwei außerordentliche Maßnahmen vor, die schon in den letzten Jahren geübt wurden, aber tief in die Ausbildung der Richter eingreifen. Der Artikel I sieht die Abkürzung des Vorbereitungsdienstes von drei Jahren auf ein- einhalb Jahre durch frühere Zulassung zur Richteramtprüfung und zweitens die Abkürzung des vierjährigen provisorischen Dienstverhältnisses vor, das mit der Ernennung zum Richter endet.

Damit in der Allgemeinheit ein klares Bild entsteht, will ich noch zwei Worte über die normale friedensmäßige Ausbildung bestehen in einem Jahr Gerichtspraxis als Rechtsanwaltsanwärter, zwei Jahren Gerichtspraxis als Richteramtanwärter, dann Richteramtprüfung, wodurch der Anwärter zum Hilfsrichter wird. Dieser ist aber noch immer provisorisch bestellt. Dann folgt ein Jahr als Hilfsrichter und dann erst die Ernennung zum Richter. Damit wird er definitiv, und nicht nur das, sondern auch unabhängiger und selbständiger Richter, der eigenverantwortlich urteilt und entscheidet und niemandem mehr untersteht. (Abg. Weikhart: Herr Redner, Ihre eigenen Klubkollegen schämen sich schon für Sie! — Lebhafter Widerspruch beim KdU. — Abg. Hartleb: Nein, wir haben keinen Grund, uns zu schämen! — Abg. Weikhart: Ich habe Euch jetzt aufgeweckt durch meinen Zwischenruf! — Heiterkeit. — Präsident Dr. Gorbach, der inzwischen den Vorsitz übernommen hat, gibt das Glockenzeichen.) Der Richter, der normalerweise eine vierjährige Ausbildung hinter sich hat, muß vollkommen bewandert und sattelfest sein. Wenn er nicht gut ausgebildet ist, so sind damit große Gefahren verbunden. Es leidet vor allem die Bevölkerung darunter. (Abg. Weikhart: Es ist eine Schande, Ihnen zuhören zu müssen! — Abg. Hartleb: Sie müssen ja nicht zuhören!)

Wenn der Richter nicht gut und vollwertig ausgebildet ist, so bestehen große Gefahren. (Neuerliche Unruhe im Saal. — Abg. Alten-

burger: Er liest ununterbrochen! Wir sind nicht geneigt, Vorlesungen von Ihnen anzuhören!) Es besteht die Gefahr, daß eine große Zahl von Fehlentscheidungen getroffen wird und daß durch diese Fehlentscheidungen ... (fortgesetzte Zwischenrufe).

Präsident Dr. Gorbach (das Glockenzeichen gebend): Ich bitte, den Redner aussprechen zu lassen.

Abg. Dr. Pfeifer (fortsetzend): ... daß durch diese Fehlentscheidungen naturgemäß die Rechtsmittelinstanzen bis hinauf zum Obersten Gerichtshof ungeheuer überlastet werden und daß dadurch eine Verlängerung der Prozeßdauer herbeigeführt wird. Es besteht auch für den jungen Richter selbst, der nicht vollständig ausgebildet ist und auf eigenverantwortliche Posten gestellt wird, die Gefahr nachträglicher schädlicher Auswirkungen, weil er dann leicht eine schlechte Dienstbeschreibung bekommt. (Abg. Altenburger: Ihre Dienstbeschreibung ist traurig, mein Lieber! — Lebhaftes Zwischenrufe. — Präsident Dr. Gorbach gibt wiederholt das Glockenzeichen.)

Wir sind nach reiflicher Überlegung und Aussprache mit wirklich sachverständigen Richtern, die die Dinge, auch die Auswirkungen der bisherigen gesetzlichen Maßnahmen in der Rechtsmittelinstanz, in eigener Praxis unmittelbar vor Augen haben, zu der Überzeugung gelangt, daß eine bloß zweieinhalbjährige Praxis für die vollständige Ausbildung des fertigen Richters zu kurz ist und daß mindestens drei Jahre gefordert werden müssen. Bedenken Sie doch, daß beim Rechtsanwalt, der sich selbständig macht, sieben Jahre verlangt werden und daß der Herr Justizminister ja ganz mit Recht in der letzten Justizausschußsitzung gesagt hat, daß die Verantwortung des Richters eine größere ist als die des Rechtsanwaltes. Zweieinhalb und sieben Jahre — das wäre ja dann ein ganz unmögliches Verhältnis! (Abg. Ernst Fischer: Dem Pfeifer fehlt der Trommler! — Lebhaftes Heiterkeit). Auch nach dem neuen Ärztegesetz ist es so, daß der Arzt, bevor er auf die Menschheit losgelassen wird, drei Jahre Spitalpraxis haben muß. Daher glauben wir auch als Minimum für den angehenden jungen Richter verlangen zu müssen, daß er drei Gerichtsjahre Praxis haben muß.

Wenn ich nun zu den zwei Artikeln der Regierungsvorlage im einzelnen übergehe (schallende Heiterkeit und Zwischenrufe bei der ÖVP und der SPÖ), so ist folgendes zu sagen: Gegen die frühere Zulassung zur Richteramtprüfung ... (Abg. Weikhart: Die lächerlichste Figur des heutigen Tages! — Rufe bei der ÖVP. — Präsident Dr. Gorbach gibt das Glockenzeichen.) Diejenigen, die damit zu tun haben, denken darüber anders! Gegen die

frühere Zulassung zur Richteramtprüfung hätten wir weniger Bedenken. Wir würden sie zurückstellen, weil ja hier schließlich dem jungen Mann selbst noch die Entscheidung überlassen ist, ob er früher zur Prüfung antreten will oder nicht. Beim Oberlandesgericht Wien besteht die Einführung, daß die Rechtsanwaltsanwärter, die in den Vorbereitungsdienst als Richteramtanwärter übernommen werden ... (*Unruhe und Zwischenrufe bei der ÖVP. — Präsident Dr. Gorbach gibt das Glockenzeichen.*) Sie sind eben keine sachlichen Debatten mehr gewohnt! (*Widerspruch und Zwischenrufe bei der ÖVP.*) .. durch eine Vorprüfung ausgelesen werden. Dieses System soll sich sehr bewährt haben. Die Übernahme als Richteramtanwärter könnte nach unserer Ansicht sogar noch um ein halbes Jahr früher erfolgen, damit der junge Mann weiß, wie er dran ist, und auch schon früher in die Bezüge des Richteramtanwärters kommt.

Wir haben also gegen den Artikel I keine grundsätzlichen Bedenken. Wir glauben, daß sich hier in der Praxis noch manches verbessern wird. Grundsätzliche Bedenken haben wir aber gegen den Artikel II, beziehungsweise gegen den § 1 der Gerichtsverfassungsnovelle 1947 (*Abg. Dr. Pittermann: Herr Professor, ich beantrage eine Zuhöreramnestie! — Heiterkeit bei der SPÖ.*), denn es ist dort, Herr Dr. Pittermann, im § 1 lediglich gesagt, daß die provisorische Dienstzeit von vier Jahren abgekürzt werden kann. (*Abg. Ernst Fischer: Kürzen Sie ab! Und das war ein großer Mann bei den Nazi!*) In welchem Ausmaß, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen, darüber ist kein Wort im Gesetz enthalten. Darin liegt aber eine große Gefahr, denn sie könnte theoretisch sogar bis auf eineinhalb Jahre abgekürzt werden. Es ist nicht gesagt — wie es richtig im Artikel I der Regierungsvorlage gesagt wird —, daß diese Abkürzung an bestimmte Voraussetzungen, wie zum Beispiel sehr gute Verwendung, geknüpft ist; und es ist dadurch, daß es in das reine, freie Ermessen der Behörde gelegt ist, nicht zu leugnen, daß hier der Protektion Tür und Tor geöffnet ist.

Wir sind also zu folgendem Ergebnis gelangt: So wie die Regierungsvorlage derzeit lautet, insbesondere der Artikel II, der den § 1 der Gerichtsverfassungsnovelle 1947 bis auf das Datum unverändert übernehmen soll, glauben wir dieser Regierungsvorlage nicht zustimmen zu können. Dies aus gewissenhaft überlegten Gründen, weil wir es nicht verantworten können, daß jemand, der nicht wirklich gut ausgebildet ist, auf den Richterposten kommt; wir sind aber dafür, daß sonst in jeder Hinsicht der Nachwuchs und auch die spätere Förderung des ernannten Richters zu begünstigen ist.

Wir haben darum einen Abänderungsantrag eingebracht, und wenn dieser Abänderungsantrag, der rein sachlicher Natur ist, angenommen würde, dann könnten wir für die Regierungsvorlage stimmen. Der Abänderungsantrag bezieht sich bloß auf den Artikel II der Regierungsvorlage, der bisher nur die Frist verlängern soll. Wir wollen aber von § 1 Abs. 1 der Gerichtsverfassungsnovelle 1947, die hier in Frage kommt, auch den Text selber ändern, wie ich es jetzt schon in der Rede angedeutet habe. Ich verlese. (*Abg. Weikhart: Sie lesen ja die ganze Zeit!*) Der Abänderungsantrag lautet: Der § 1 Abs. 1 soll in Zukunft lauten (*liest*):

„In der Zeit bis zum 31. Dezember 1951 können Hilfsrichter auch schon nach einer dreijährigen provisorischen Dienstzeit zu Richtern ernannt werden, wenn sie die Richteramtprüfung mit einstimmig sehr gutem oder mit mehrstimmig oder einstimmig ausgezeichnetem Erfolg abgelegt haben, ihre Dienstbeschreibung eine sehr gute ist und sie mindestens ein Jahr als Hilfsrichter in Verwendung standen.“

Dieser Vorschlag für die Neufassung des § 1 der Gerichtsverfassungsnovelle 1947 entspricht im großen und ganzen der Praxis des Oberlandesgerichtes Wien, die aber eben nur eine Praxis und auch nur auf diesen Sprengel beschränkt ist, aber im Gesetz keinerlei Niederschlag gefunden hat. Ich möchte nun bitten, diesen ersten Vorschlag, der eine rein sachliche Verbesserung im Interesse eines guten Richternachwuchses und einer guten Ausbildung enthält — da sich das Haus im Augenblick vielleicht kein vollständiges Bild darüber machen kann —, im Sinne des § 41 E der Geschäftsordnung an den Ausschuß zu verweisen und bis auf weiteren Bericht die Verhandlung abubrechen. Sollte das aber nicht geschehen...

Präsident Dr. Gorbach: Herr Abg. Pfeifer, haben Sie diesen Antrag schriftlich?

Abg. Dr. Pfeifer: Ich habe ihn schriftlich eingebracht.

Präsident Dr. Gorbach: Den Rückverweisansantrag?

Abg. Dr. Pfeifer: Den Antrag auf Rückverweisung bringe ich jetzt mündlich, weil das ja eine reine Geschäftsordnungssache ist; den Abänderungsantrag schriftlich und den zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung jetzt mündlich. Das kann man ja. (*Lebhafte Rufe und Gegenrufe.*)

Präsident Dr. Gorbach: Herr Abg. Pfeifer, Sie haben einen Abänderungsantrag eingebracht, den ich als Gegenantrag zu Art. II qualifiziere. Er trägt die erforderliche Anzahl von Unterschriften und steht in Behandlung.

Ziehen Sie ihn zurück oder ziehen Sie ihn nicht zurück? Diese Frage ist zu klären.

Abg. Dr. Pfeifer: Den Abänderungsantrag ziehe ich natürlich nicht zurück, im Gegenteil, ich habe ihn ja zur geeigneten Behandlung eingebracht (*Zwischenrufe und Heiterkeit*), und damit er im Interesse der Sachlichkeit genauer geprüft werden kann, soll er an den Ausschuß verwiesen und die Verhandlung über diesen Gegenstand bis dahin unterbrochen werden. Das entspricht der Geschäftsordnung. (*Zustimmung beim KdU.* — Abg. Dr. Pittermann: *Noch eine Vorlesung? — Abg. Weikhart: Treten Sie ab, Herr Professor Pfeifer, Ihren eigenen Galeriefreunden kommt das Kotzen!* — Abg. Dr. Pittermann: *Herr Abg. Hartleb, in eine Schulenburg gehört er geschickt!* — *Schallende Heiterkeit.*)

Präsident Dr. Gorbach (*das Glockenzeichen gebend*): Der Inhalt des § 41 der Geschäftsordnung ist dem Präsidium bekannt. Ihr Gegenantrag steht in Behandlung, und ich glaube, Sie tun gut daran, wenn Sie ihn in Behandlung lassen.

Abg. Dr. Pfeifer: Das stelle ich anheim. Entweder soll über den Antrag jetzt abgestimmt werden ... (*Zwischenruf.*) Von mir aus kann auch gleich darüber abgestimmt werden; ich habe nur geglaubt, weil ich sachlich bin, daß Sie den Antrag vielleicht noch genauer studieren wollen. (*Zwischenrufe.*)

Präsident Dr. Gorbach: Hat der Herr Abgeordnete ausgesprochen?

Abg. Dr. Pfeifer: Ich habe dann noch einen Entschließungsantrag vorzubringen. Der kommt aber, glaube ich, nach der Geschäftsordnung erst nach der dritten Lesung, aber ich darf ihn wohl gleich hier vorlesen.

Unabhängig ... (*schallende Heiterkeit und Zwischenrufe*)

Präsident Dr. Gorbach (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte das Haus, sich doch ein wenig zu gedulden, und den Herrn Abg. Dr. Pfeifer bitte ich weiterzusprechen.

Abg. Dr. Pfeifer: Unabhängig (*neuerliche Heiterkeit*) von dem Abänderungsantrag zur Gesetzesvorlage bringe ich auch noch einen gehörig unterstützten Entschließungsantrag ein, der also nicht eine Änderung der Gesetzesvorlage zum Gegenstand hat, sondern, wie es einer Entschließung entspricht, nur Wünsche zum Ausdruck bringt; Wünsche, die an die Adresse der obersten Organe der Vollziehung gerichtet sind. Diese Entschließung, die ich beantrage, lautet (*liest*):

„Der Nationalrat gibt gemäß Art. 52 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 64 seiner autonomen Geschäftsordnung folgenden Wünschen Ausdruck:

1. Der Herr Bundesminister für Justiz und die Bundesregierung wollen den bestehenden Richtermangel in erster Linie durch Wiedereinstellung und Reaktivierung vorzeitig ausgeschiedener, beziehungsweise in den Ruhestand versetzter qualifizierter Richter und Staatsanwälte, die darum ansuchen und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, ehestens beheben.

2. Die Bundesregierung wolle die den Rechtsanwaltsanwärtinnen zustehenden Unterhaltsbeiträge zeitgemäß erhöhen, die für ganz Österreich festgesetzte Gesamtzahl dieser Unterhaltsbeiträge vermehren und ehestens eine Gesetzesvorlage über die Rechtsstellung der Rechtsanwaltsanwärtinnen im Nationalrat einbringen, durch welche die Entlohnung, Sozialversicherung und Standesvertretung der Rechtsanwaltsanwärtinnen geregelt wird.

3. Der Herr Bundesminister für Justiz wolle Vorsorge treffen, daß Rechtsanwaltsanwärtinnen, die eine sehr gute Dienstbeschreibung aufweisen und sich einer Vorprüfung mit gutem Erfolge unterzogen haben, schon nach einem halben Jahr Gerichtspraxis als Richteramtswärtinnen übernommen werden können.

4. Der Herr Bundesminister für Justiz und die Bundesregierung wollen dafür Sorge tragen, daß besonders befähigte und in der Praxis bewährte Richter nach dem Leistungsprinzip schon vor Erreichung der Richtlinien-Mindestdienstzeiten auf höhere Dienstposten befördert werden können.“

Das ist also der Entschließungsantrag, den ich eingebracht habe. Er ist völlig unabhängig von dem Abänderungsantrag zu der Gesetzesvorlage und erfordert daher auch eine getrennte Abstimmung.

Damit habe ich meine Ausführungen beendet. (*Lebhafter Beifall beim KdU. — Zwischenrufe.*)

Abg. Mark: Hohes Haus! Der Abg. Dr. Pfeifer hat uns jetzt eine der Vorlesungen gehalten, über die im Justiz- und im Verfassungsausschuß, in denen wir ähnliche Vorlesungen immer wieder hören — nur dauern sie meistens noch etwas länger als hier —, die Meinung verbreitet ist, sie könnten dazu dienen, in der vorgeschriebenen Zeit von vier Jahren, also in der Zeit einer Legislaturperiode, den Mitgliedern des Justiz- und des Verfassungsausschusses das Antreten zu den Rigorosen zu ermöglichen. (*Heiterkeit.*) Von Juristen, die mehr davon verstehen als ich, wird allerdings behauptet, daß wir wohl antreten könnten, daß es aber fraglich ist, ob wir bestehen würden. (*Heiterkeit.*) Im übrigen hat der Herr Abg. Pfeifer selbst darauf verwiesen, daß alle die jungen Juristen, die

in den vergangenen Jahren ausgebildet wurden, aber seine Vorlesung gehört haben, schlecht ausgebildet seien (*Heiterkeit. — Abg. Altenburger: Er ist nur durch Hitler Professor geworden!*), und ich fürchte, daß dies auch uns passieren würde. (*Zwischenrufe. — Präsident Dr. Gorbach gibt das Glockenzeichen.*)

Wir haben von ihm auch Ausführungen über die Geschäftsordnung (*Zwischenrufe — Ruf: Erlauben Sie sich nur keine Frechheiten!*) und über ein gesetzwidriges Vorgehen des Präsidenten gehört. Der Herr Abgeordnete hat hier den § 36 zitiert, hat aber übersehen, daß in diesem § 36 unter A steht, daß eine Regierungsvorlage nur dann in erste Lesung genommen wird, wenn dies vom Nationalrat beschlossen wird. Ein darauf abzielender Antrag muß längstens in der nächsten Sitzung, nachdem die Vorlage verteilt worden ist, gestellt werden. Deshalb fragt bei jeder Zuweisung eines Antrages der Präsident das Haus, ob eine Einwendung erhoben wird. Wenn keine solche Einwendung erfolgt, dann ist der Antrag zugewiesen und die Frist dadurch konsumiert, daß man darauf verzichtet hat, eine Einwendung zu erheben. (*Abg. Dr. Herbert Kraus: An die Geschäftsordnung muß man sich trotzdem halten!*) Ich halte daher die Auslegung der Geschäftsordnung durch Dr. Pfeifer für nicht zutreffend.

Der KdU hat nun aber in der letzten Sitzung des Hauses in zwei Fällen keinen solchen Einspruch erhoben. Dies waren Zuweisungen an den Justiz- und an den Handelsausschuß. In allen diesen Fällen ist weder im Haus noch im Ausschuß etwas darüber gesprochen worden, daß die Zuweisung geschäftsordnungswidrig ist. Außerdem muß man feststellen, daß die Vorlagen am 9. Jänner in die Klubs gekommen sind und am 10. in der Früh überall verteilt waren. (*Abg. Dr. Herbert Kraus: Wir haben sie erst am 10. abends bekommen!*) Offensichtlich reicht aber die Zeit nicht aus, um die Vorlage ordentlich zu studieren. Wir lesen da in der „Österreichischen Allgemeinen Zeitung“ vom 20. Jänner (*liest*):

„Am 10. Jänner abends wurden den Nationalräten verschiedene, sehr umfangreiche Gesetzentwürfe in die Klubs geschickt. Am 11. vormittags war Parlamentssitzung und anschließend sollte in den Ausschüssen über diese Gesetzentwürfe — die in der Zwischenzeit nicht einmal durchgelesen, geschweige denn studiert oder geprüft werden konnten — verhandelt und abgestimmt werden! Das ist ihre (der Regierungsparteien) Achtung vor der Volksvertretung!“

Sie halten es wahrscheinlich für „Achtung vor der Volksvertretung“, zu behaupten, die Abgeordneten seien nicht imstande, neun

Zeilen in 24 Stunden durchzulesen. (*Zwischenruf: Es waren mehrere Gesetze!*) In den Justizausschuß sind zwei Gesetzentwürfe gekommen. Der eine hat in Wirklichkeit nur einen Umfang von neunzehn Zeilen, denn das übrige waren lediglich gesetzliche Floskeln und erläuternde Bemerkungen. (*Zwischenrufe.*) Der zweite Entwurf, um den es sich dabei handelt, er hat das Gebührengesetz betroffen, ist im Justizausschuß eingelangt und wurde selbstverständlich, im Einvernehmen mit Ihrem Vertreter, einem Unterausschuß zugewiesen. Dieser Unterausschuß hat in Anwesenheit Ihres Vertreters schon eine Sitzung in der Dauer von vier oder fünf Stunden abgehalten und wird heute im Justizausschuß darüber berichten. Es ist also viel mehr Zeit als 24 Stunden gewesen; ich glaube aber, es entspricht eben Ihrer „Achtung vor den Volksvertretern“, daß Sie uns für solche Analphabeten halten, daß wir neun Zeilen in 24 Stunden nicht durchlesen könnten! (*Zwischenrufe.*)

Es handelt sich um neunzehn Zeilen, deren Folgerungen leicht überblickt werden können. (*Ruf beim KdU: Die Beilage umfaßt acht Seiten!*) Es handelt sich außerdem um eine Änderung eines Datums, durch die die Geltungsdauer des bestehenden Gesetzes um zwei Jahre verlängert werden soll, und auch hier besteht die Möglichkeit, sich innerhalb von 24 Stunden damit zu beschäftigen.

Der Herr Abg. Dr. Pfeifer hat dann heute in der Debatte einen Abänderungsantrag gestellt. Ich erinnere mich an den Ausschuß; im Ausschuß hat er laut Bericht des Berichterstatters gegen das Gesetz überhaupt gestimmt, und heute erklärt er, gegen den Artikel I hätte er keine Bedenken, aber er wäre für eine Einschränkung im Artikel II, und zwar für eine Einschränkung auf ein Ausmaß, wie es heute üblich ist. Das wird ja auch in Zukunft wahrscheinlich nicht anders sein. Er ist für eine Ablehnung der Regierungsvorlage und für eine Einstellung aller Nationalsozialisten, obwohl mehrfach festgestellt worden ist, daß bei allen tragbaren Nationalsozialisten bereits beschlossen wurde, die Einstellung durchzuführen. (*Zwischenrufe beim KdU. — Abg. Altenburger: Sie kommen nicht in den Dienst! Darauf können Sie Gift nehmen! — Zwischenruf. — Abg. Altenburger: Blutrichter! — Präsident Dr. Gorbach gibt das Glockenzeichen.*) Das haben Sie nicht widerlegt, sondern nur festgestellt, daß noch nicht alle positiv erledigten Fälle (*Zwischenruf beim KdU*) wirklich wieder auf ihre Dienstplätze eingestellt worden sind, weil es in Österreich notwendig ist, alle diese Dinge zu überprüfen. Wir haben gerade auf dem Gebiet der Justiz in der nationalsozialistischen Zeit so viel

mitgemacht, daß man in jedem Falle, in dem diese Zustimmung gegeben werden soll, auch genau untersucht, ob wirklich die richtigen Voraussetzungen vorhanden sind. Es ist eben auch vorgekommen, daß falsche Voraussetzungen vorgetäuscht worden sind. (*Zwischenruf beim KdU.*) Aber Herr Dr. Pfeifer hat sich im Ausschuß nicht dafür eingesetzt, daß die Kriegsgeneration, für die er sonst immer eintritt, in verhältnismäßig kürzerer Zeit auf Posten in der Justizverwaltung kommt, sondern er hat sich dort dafür eingesetzt, daß alle untragbaren Nationalsozialisten auf ihre Plätze kommen. (*Widerspruch und Rufe beim KdU: Nein! — Abg. Dr. Kraus: Nicht für die Untragbaren!*) Dafür hat sich der Herr Abg. Pfeifer im Ausschuß eingesetzt! Die Mitglieder des Ausschusses sind alle Zeugen dafür. (*Ruf: Herr Dr. Kraus war nicht dort! — Gegenrufe beim KdU.*)

Es ist sicher richtig, daß seine Stellungnahme einen außerordentlich schlechten Eindruck erweckt hat, und dies soll jetzt gutgemacht werden. Wenn er im Ausschuß für die untragbaren Nazi und gegen die Kriegsgeneration eingetreten ist, die zum Teil auf den Schlachtfeldern und in den Kriegsgefangenenlagern, zum Teil aber auch in den Konzentrationslagern und den Gefängnissen des Hitlerregimes gelitten und ihre Zeit verloren hat und der ein wichtiger Teil ihrer Jugendzeit von den Herren geraubt worden ist, zu denen auch Herr Abg. Pfeifer gehört hat, dann muß man also hier für die anderen eintreten. Der schlechte Eindruck wird dann beseitigt, indem man hier im Haus plötzlich einen anderen Antrag einbringt!

Nun möchten wir wissen: Ist der Herr Abg. Pfeifer und der KdU wirklich dafür, daß man die Leute aus der Kriegsgeneration auf die Posten bringt, oder aber ist er dafür, daß die untragbaren Nazi eingestellt werden? (*Rufe beim KdU: Für die abgeänderten Anträge sind wir! — Abg. Dr. Pfeifer: Beides! — Stürmische Zwischenrufe des Abg. Altenburger. — Lärm.*) Er ist für „beides“, also auch für die untragbaren Nazi! Das habe ich nun aus Ihrem Munde gehört, Herr Professor Pfeifer, daß Sie für die untragbaren Nazi sind! Denn diese Frage habe ich hier gestellt! Nun wissen wir genau, wofür Sie sind! (*Erregte Zwischenrufe beim KdU. — Abg. Altenburger: „Beides“ hat er gesagt! Der Herr Pfeifer ist für beides! Da haben wir es also, jetzt ist der Herr Pfeifer für beides! — Abg. Dr. Kraus: Wir sind aber nicht für die untragbaren Nazi! Wir sind für die Menschen! — Abg. Altenburger: „Beides“ hat er gesagt! Also für die Oberganger auch! — Zwischenrufe beim KdU. — Anhaltender Lärm. — Abg. Altenburger: Haben Sie gehört, was er gesagt hat? — Ruf:*

Er ist nicht für das Recht! — Abg. Hartleb: Ich verlange den Ordnungsruf für den Herrn Abg. Altenburger! — Rufe beim KdU: Wir lassen uns von Ihnen nicht beschimpfen! Wir lassen uns diese „Gauñerei“ nicht bieten! — Abg. Altenburger: Er hat „beides“ gesagt! — Lebhaftige Gegenrufe. — Abg. Weikhart: „Beides“ hat er gesagt! Das haben wir alle hier gehört! „Beides“ haben Sie gesagt! — Heftige Zwischenrufe beim KdU. — Andauernde erregte Zwischenrufe des Abg. Altenburger. — Abg. Weikhart: Jawohl, „beides“ hat er gesagt!)

Präsident Dr. Gorbach: Ich bitte den Herrn Abg. Altenburger, zur Ruhe zu kommen. (*Abg. Altenburger: Er hat „beides“ gesagt!*) Ich werde im stenographischen Protokoll feststellen lassen, welche Äußerung hier gefallen ist und dem Herrn Abg. Hartleb Anlaß dazu gegeben hat, von mir zu verlangen, dem Herrn Abg. Altenburger den Ordnungsruf zu erteilen. Ich bitte das Hohe Haus, entsprechende Ruhe zu wahren und selbst für Würde und Anstand zu sorgen. Nun bitte ich, jetzt den Redner aussprechen zu lassen. (*Ruf beim KdU: Wir werden schon Ordnung schaffen! — Abg. Altenburger: Die Kriegsverbrecher sind Gauñer!*) Herr Abg. Altenburger, ich richte nochmals das Ersuchen an Sie.

Abg. Mark (*fortsetzend*): Ich kann nur feststellen, daß die Frage, die ich gestellt habe, klar und eindeutig war und daß ich darauf die Antwort „beides“ gehört habe, und ich glaube, auch die Damen und Herren des Hauses haben gehört, daß sowohl die untragbaren Nazi als auch die Opfer des Krieges und der Verfolgung nun in den Justizdienst eingestellt werden sollen. (*Zwischenrufe.*)

Sosehr wir damit einverstanden sind, daß im Sinne des Gesetzes die Angehörigen der Kriegsgeneration, die ja alle Opfer des Faschismus, des Nationalsozialismus gewesen sind, wieder die Möglichkeit bekommen sollen, sich eine entsprechende Existenz zu schaffen und einen Platz im staatlichen Leben einzunehmen, sosehr sind wir alle dagegen, daß untragbare Nationalsozialisten auf diese Plätze kommen. (*Starker Beifall bei den Sozialisten.*)

Der Antrag des Abg. Pfeifer verkehrt seinen im Ausschuß vertretenen Standpunkt ins Gegenteil. Die Entschließung kehrt nämlich zum Ausgangspunkt zurück und verlangt hier also die Verbesserung der Lage der jungen Intellektuellen. Wir sind die letzten, die uns dem entgegenstellen würden, im Gegenteil. Ich muß hier aber feststellen, daß Dr. Pfeifer behauptet hat, die Rechtsanwaltsanwärter hätten keine Überbrückungshilfe bekommen.

Ich habe in dieser Richtung selbst im Dezember eine Anfrage an den Herrn Finanzminister gestellt, die inzwischen positiv beantwortet wurde. Es wurde den Rechtsanwaltsanwärtlern ein Betrag von 150 S, das ist mehr als ein Drittel ihres Adjutums, als Überbrückungshilfe angewiesen. Die Behauptung des Herrn Abg. Pfeifer ist also nach der Mitteilung des Herrn Finanzministers unrichtig. Wir treten selbstverständlich immer und überall dafür ein, daß für die jungen Intellektuellen bessere Lebensmöglichkeiten geschaffen werden. Das ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Sie brauchen nur die Protokolle über die Sitzungen im Parlament anzuschauen; wir haben eine Reihe von Anträgen auf eine dahingehende Verbesserung gestellt und auch durchgesetzt.

Einerseits verlangt der Herr Abg. Dr. Kraus eine neuerliche Belastung des Staates und des Staatshaushaltes, ohne dazu irgendwelche Bedeckungsvorschläge, wie dies vorgeschrieben ist, zu erbringen, andererseits geht Herr Abg. Dr. Kraus her und verlangt, der Staatsapparat müsse verkleinert und das Budget müsse eingeschränkt werden. Was will nun der KdU wirklich? Will er eine Vermehrung der Staatsausgaben, eine Erhöhung der Zahl der vom Staat entlohten Menschen, oder will er eine Senkung? Das müßte er schließlich klar aussprechen. Wir aber sind uns klar darüber, was er will. Er will in Wirklichkeit weder das eine noch das andere, er will nur eine Demagogie weiter treiben, die wir alle in der Vergangenheit kennengelernt haben. Wir haben ja die Zeiten mitgemacht, in der allen alles versprochen wurde, ohne daß man darauf Rücksicht genommen hat, ob das, was man den einen verspricht, nicht im Gegensatz zu dem steht, was man den anderen versprochen hat, und wo niemand fragte, ob die Versprechungen auch wirklich eingehalten werden können. Diese Methoden haben wir in der Nazizeit kennengelernt, und sie sollen hier nun wieder angewendet werden. Wahrscheinlich erinnert sich der Herr Abg. Pfeifer daran, daß er am 30. Mai 1938 einen „Erfassungsantrag“ gestellt hat, in dem gestanden ist, daß er als Polizeireferent in Scheibbs die Veranstaltung von Versammlungen der nationalsozialistischen Partei ermöglicht hat. Schon damals hat er sich auf seine Verdienste in der Zeit berufen, in der der Nationalsozialismus noch nicht an der Herrschaft war. Vielleicht sieht es in seinem Kopf so aus, daß er auf diese Weise jetzt schon einen künftigen „Erfassungsantrag“ vorbereiten will. Ich glaube aber nicht, daß wir ihm dabei helfen werden und diesen seinen Methoden zustimmen können.

Wir sind weit entfernt davon, alle Nazi als eine einheitliche Masse zu betrachten.

Selbstverständlich muß man streng unterscheiden zwischen denen, die nur Mitläufer waren, und denen, die schuldig waren. Man muß streng unterscheiden zwischen denen, die für unser neues Österreich tragbar sind, und jenen, die untragbar sind. Diese Einstellung aber kommt in diesem Gesetz insofern zum Ausdruck, daß der, der nicht tragbar ist, eben nicht eingestellt werden soll. Der aber, der tragbar ist, ist ja in der einen oder anderen Form bereits positiv erledigt worden. Was noch draußen steht, das ist vielleicht gewogen und zu leicht befunden worden. Vielleicht ist der eine oder der andere, der überprüft worden ist, trotzdem tragbar, und es ergibt die Untersuchung, daß es vielleicht möglich ist, ihn wieder in Dienst zu stellen. Die vorgeschlagene Lösung aber würde der Jugend den Weg versperren, der Jugend, der Kriegsgeneration, die aus den jungen Soldaten und aus der Jugend, die in den Konzentrationslagern war, besteht. Sie alle waren Opfer des Hitlerregimes, sie alle wären politisch Verfolgte im weiteren Sinne. Ich darf hier etwas einfügen: wenn ich von politisch Verfolgten im weiteren Sinn spreche, in einem Sinn, der alle einschließt, die unter dem Regime des Faschismus und des Nationalsozialismus zu leiden hatten, dann fasse ich die Menschen an den Fronten und in den Lagern zusammen. Ich möchte mich aber dagegen wehren, daß wir in der „Murtaler Zeitung“ zu lesen bekommen, daß beim Geburtstag des Kollegen Brunner ein Sepp Hainzl aufgestanden ist und im Namen aller politisch Verfolgten gesprochen hat und dem Kollegen Brunner unter lebhafter Zustimmung der politisch Verfolgten seinen Dank ausgesprochen hat. Diese Menschen können wir nicht in den Kreis der politisch Verfolgten einbeziehen. Wir dürfen den Begriff „politisch Verfolgte“ nicht auf die Menschen ausdehnen, welche uns jahrelang alles mögliche haben anschauen lassen. Wir wollen Erleichterungen für die Aufnahme neuer und junger Menschen in den staatlichen Dienst. Denn es wäre vom Standpunkt der Demokratie aus eine Katastrophenpolitik, wollte man die Gegner der Demokratie, die unbelehrbar sind, wieder in wichtige Positionen zurückbringen, die jungen Leute aber, die vor den Toren stehen, draußen lassen. Sie würden dadurch zur Beute Ihrer Vorspiegelungen werden. (Abg. Dr. Herbert Kraus: Lesen Sie den Entschließungsantrag!) Er ist nur dann annehmbar, wenn wir die Staatslasten wesentlich erhöhen. (Abg. Dr. Herbert Kraus: Er ist annehmbar!) Herr Dr. Kraus, Sie haben mehrfach darüber gesprochen, daß die Lasten gesenkt werden müssen. Sie müssen sich entscheiden, welche Stellung Sie einnehmen wollen. Sie sagen zwar, die

Pensionslasten senken. Wenn Sie aber die Pensionslasten senken, steigt auf der anderen Seite der Aufwand für die aktiven Bediensteten, die wiedereingestellt wurden und der Aufwand für die jungen Leute, die Sie dann offenbar überflüssigerweise einstellen wollen, da ja die Plätze von den alten und unbelehrbaren Gegnern der Demokratie bereits besetzt sind. (Abg. Dr. Herbert Kraus: Das stimmt nicht! — Abg. Horn: Dr. Kraus ist der Staatsfeind Nr. 1 der öffentlich Angestellten! — Abg. Hartleb: Die sind anderer Meinung! — Präsident Dr. Gorbach gibt das Glockenzeichen.)

Wir wollen dieser Jugend, der vom KdU die Möglichkeit sich einzufügen genommen oder bestritten wird, einen Weg öffnen und können im Sinne des Ausschlußbeschlusses das Hohe Haus nur bitten, dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu geben. (Beifall bei den Parteigenossen.)

Abg. Frisch: Hohes Haus! Zur Debatte steht das Gesetz über die Behebung des Richtermangels. Im Ausschlußbericht sind die einzelnen Vorschläge bekanntgegeben und es ist auch gesagt worden, was angenommen und gut befunden worden ist, um diesem Mangel an Richtern abzuwehren. Wir haben dieses Gesetz nun im Nationalrat zu beschließen. Meines Erachtens war der Bericht des Herrn Berichterstatters vollständig, und wir selbst haben ihn richtig aufgefaßt und begriffen. Es ist dann eine lange Rede eines anderen Redners gefolgt, und dieser langen Rede kurzer Sinn war eigentlich der: Wie bringen wir die Nazi wieder in die österreichische Justiz hinein? Wie werden wir wieder ein trojanisches Pferd in eine der wichtigsten Verwaltungen des österreichischen Staates, unserer jungen zweiten Republik hineinstellen? Sie können aber die Versicherung entgegennehmen, daß wir da sehr wachsam sind. Wir sind gebrannte Kinder, wir haben Ihre Justiz in den KZ erfahren. Wir sind durch alle diese Dinge gegangen, und wenn Sie heute gerade den Allerglücklichsten hier auf die Rednertribüne gestellt haben, den Herrn Universitätsprofessor Dr. Pfeifer, den Rechtslehrer, dann werde ich Ihnen an einem kleinen Erlebnis beweisen, wie er gehandelt hat und daß er der allerglücklichste Advokat ist für die, die er angeblich hier vertritt. (Rufe: Hört! Hört!)

Ich bin aus Dachau entlassen worden, und mit mir zugleich wurde auch ein Wiener Anstreichergeselle entlassen. Wir zwei hatten das Glück, aus dem KZ entlassen zu werden. Es war in den Frühjahrstagen bei Eis und Schnee. Der arme Anstreicher war in Wien wegen eines furchtbaren Verbrechens verhaftet worden. Auf der Schmelz in einem

Wirtshaus hat Baldur von Schirach gesprochen, und dieser Anstreichergehilfe hat das Verbrechen begangen, dabei zu schnapsen. Er ist dort gleich abgeholt worden, und in acht Tagen war er in Dachau, weil er der geheiligten Person des Baldur von Schirach nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt hat. (Abg. Dr. Herbert Kraus: Das hat mit dem nichts zu tun!) Lange Leitung, Herr Dr. Kraus! Es ist ja nur ein Exempel, ein Mosaikstein aus einem großen blutigen Gemälde. Sie werden schon sehen, wie sich das noch ändert. (Lebhafte Zwischenrufe und Unruhe im Saal.) Dieser Mann ist also in Dachau gewesen und mit mir aus zweijähriger Haft entlassen worden. Wir gehen auf den Morzinplatz, werden dort aber nicht behandelt, weil man unsere Akten nicht findet. Dann wird der Akt des Betreffenden gefunden, und der Scharführer der SS erklärt: Ja, wie kommen Sie denn schließlich und endlich nach Dachau? Sie sind ja der Müller, der andere war der Müllner. Durch eine Verwechslung zwei Jahre in Dachau! Das kann vorkommen bei einer so „geordneten“ Justiz, wie Sie sie damals gelehrt und gepredigt haben! (Stürmischer Beifall bei der ÖVP.)

Aber es kommt noch etwas anderes dazu: Nun, wir sind das so gewohnt; ich sage also, jetzt geh und verlange eine Haftentschädigung. Da hätten Sie sehen sollen, wie auf einmal die Tür aufgegangen ist, wie einer herausgeflogen ist und jemand gesagt hat: Wenn du nicht noch einmal hinaus willst, dann verschwinde! Der Mann, der Scharführer, hat nach dem Recht geredet, das Sie verkündet haben: „In den Entscheidungen, junger Mann, wenn du vor dem freien Ermessen stehst, dann handle immer so, wie der Führer gehandelt hätte.“ (Abg. Dr. Pfeifer: Das habe ich ja nicht gesagt!) Das haben wir schwarz auf weiß, ja wir haben auch die Einleitung zu Ihren Vorlesungen, alles schön aufgezeichnet, Herr Universitätsprofessor und Lehrer, wie Sie grübeln und Ihre Dozentur ausüben in breiten Erläuterungen.

Aber das Leben ist ganz anders, als Sie es sich vorstellen, wirklich ganz anders. (Zustimmung bei der ÖVP. — Abg. Dr. Pfeifer: Lesen Sie, was ich 1942 geschrieben habe!) Das war nur ein Steinchen. Soll ich Ihnen als alter KZler sagen, wie oft täglich von jedem einzelnen dieses Recht gebrochen wurde, das Sie verkündet haben, dessen letzte Quelle immer der Führer war und dessen Lehrer Sie gewesen sind? (Beifall bei der ÖVP.) Sie haben wunderbare Weisheitssprüche verzapft. Aber unsere burgenländischen Bauern haben auch Weisheiten, und so ein Weisheitsspruch lautet: Wer Butter auf dem Kopfe hat, soll sich nicht in die Sonne stellen. (Neuerlicher Beifall bei der ÖVP.)

Sie haben hier nicht das Recht, Recht zu verkünden. So wie der einzelne burgenländische Bauer das einsieht, hat Ihnen ja auch das oberste Forum, nämlich die Universität Wien, das Recht aberkannt, Recht zu lehren. *(Zustimmung bei der ÖVP.)* Nur die Verführten, die Irreführten haben Ihnen kraft der von Ihnen bekämpften und verhinderten Demokratie das Recht gegeben, daß Sie hier überhaupt sitzen — und jetzt wollen Sie Recht setzen? Eine Ungehörigkeit sondergleichen! Man muß Ihnen einmal die Fratze herunterreißen, die Maske, damit man Sie in aller Klarheit und Nacktheit und Unanständigkeit erkennt. Das ist auch das, wogegen wir uns so wenden, wenn von den Richtern gesprochen wird. Sie reden immer von den Minderbelasteten, von den kleinen Leuten und von denen, die mehr schuldig sind. Nicht die Gestalt des Führers allein hat diese Tragik des deutschen Volkes gebracht, sondern auch jene Intellektuellen, die speichelleckend auf dem Bauche vor ihm gelegen sind. Da haben auch die großen Richter versagt, die nicht den Mut gehabt haben zu sagen, was recht und was unrecht ist. Unter dieser Schar von Richtergesellen waren auch Sie, eine Krone des Rechtes des damaligen Österreichs, gewesen. *(Beifall bei der ÖVP. — Zwischenrufe beim KdU.)*

Wir halten es darum für untragbar, daß wir diese Leute in unser Gerichtswesen wieder einstellen. Wir haben in den vier Jahren der vergangenen Legislaturperiode den Beweis geliefert, daß wir eingestellt haben, wo wir konnten. Wir haben die Leute geprüft, und wir haben Menschlichkeit walten lassen. Trotz der schweren Erlebnisse, die wir gehabt haben, sind wir überall menschlich, vielleicht allzu menschlich vorgegangen. Wir können ruhig vor diesen Leuten bestehen. Aber zwei Dinge lassen wir uns nicht anlasten, Dinge, die das Vaterland betreffen: daß wir wieder eine Unterminierung unserer Justiz und unseres Staatsvertrages erfahren, und vor allem natürlich, daß das Recht wieder durch solche gebeugt wird, die damals ein schwaches Rückgrat und sehr viel Speichel gehabt haben! *(Starker, anhaltender Beifall bei der ÖVP und SPÖ.)*

Präsident Dr. Gorbach: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort, wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf unter Ablehnung des Gegenantrages Dr. Pfeifer in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der Entschließungsantrag Dr. Pfeifer wird abgelehnt.

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (65 d. B.): Bundesgesetz, betreffend **Ausnahmebestimmungen für Ziviltechniker** (72 d. B.).

Berichterstatter **Geißlinger**: Im Jahre 1945 hat sich auf einmal die Unmöglichkeit ergeben, die Ziviltechnikerprüfung abzunehmen. Diese war bis zu diesem Zeitpunkt in Wien und Graz abgenommen worden. Die Verkehrsverhältnisse einerseits und auch die Unmöglichkeit, die Kommissionen zusammenzusetzen, haben dazu geführt, daß man nach einem Ausweg suchen mußte. Das damalige Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau hat in einer Verordnung vom 10. August 1945 eine Ausnahmebestimmung geschaffen. Diese hat darin bestanden, daß die Prüfung durch ein Gutachten der Ingenieurkammer ersetzt und die Zuständigkeit zur Erteilung der Ziviltechnikerbefugnis geändert wurde. Nun ist diese Verordnung in den Jahren 1946, 1947 und 1948 dreimal verlängert worden, das letztmal bis zum 31. Dezember 1949. Der Verfassungsgerichtshof hat aber die Verlängerung durch Verordnungen als verfassungswidrig erklärt, um jedoch ein Vakuum zu vermeiden, die Aufhebung der letzten Verordnung erst mit 31. Dezember 1949 verfügt. Der Handelsausschuß hat sich nun am 11. Jänner 1950 mit dieser Frage befaßt und hat in der Erkenntnis, daß ja schließlich ein Ingenieurkonsulentengesetz in Vorbereitung ist und demnächst verabschiedet werden wird, dem Hohen Haus vorgeschlagen, nicht, wie ursprünglich beabsichtigt war, das Gesetz mit Ende 1951, sondern mit Ende des Jahres 1950 zu begrenzen.

Es wurden auch Abänderungsanträge gestellt, und zwar soll im § 2 Abs. 1 der Landesbaudirektor zum Vorsitzenden der Kommission bestellt werden. Im § 2 Abs. 2 wird festgelegt, daß die Mitglieder der Kommission vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, die Beisitzer auf Vorschlag der Ingenieurkammer, bestellt werden. Im § 4 wäre die Wirksamkeitsdauer dieses Gesetzes, wie ich schon angeführt habe, mit 31. Dezember 1950 zu beschränken.

Der Handelsausschuß stellt nun dem Hohen Haus den Antrag, die Gesetzesvorlage in der von ihm beschlossenen Fassung zu verabschieden. Ich beantrage, die General- und Spezialdebatte zu diesem Gesetze unter einem zu führen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

11. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 25. Jänner 1950. 243

Der 6. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (42 d. B.): Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, StGBI. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung der Bundesgesetze vom 9. Juni 1949, BGBl. Nr. 141 und 142, abgeändert wird (**7. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle**) (74 d. B.).

Berichterstatter **Horn**: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Die §§ 2 und 2 a des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes, das in der derzeit geltenden Fassung kürzlich im Bundesgesetzblatt (Nr. 276/1949) wiederverlautbart wurde, behandeln jene Fälle, in denen Personen durch die bloße Erklärung, der österreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben können. Nach § 2 ist hiebei der Nachweis des Wohnsitzes im Gebiete der Republik seit 1. Jänner 1919 notwendig; § 2 a betrifft die Frauen, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft zwar besessen haben, sie aber wegen einer vor dem 27. April 1945 eingegangenen Ehe nicht mehr besitzen. Nach der neuen Fassung, welche der § 2 a durch die Staatsbürgerschaftsrechtsnovelle 1949 — am 18. Juli 1949 im Bundesgesetzblatt publiziert — erhalten hat, können nunmehr auch Frauen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, durch die angeführte Erklärung ihre frühere Staatsbürgerschaft wiedererlangen.

Die im § 3 Abs. 1 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes festgesetzten Fristen für die Abgabe der besprochenen Erklärungen gemäß §§ 2 und 2 a des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes wurden schon mehrere Male verlängert, zuletzt bis 31. Dezember 1949. Da sich aber immer noch neue Fälle ergeben, welche die Anwendung der genannten Bestimmungen gerechtfertigt erscheinen lassen, hat die Bundesregierung neuerlich die Erstreckung der Fristen um ein Jahr, das ist bis 31. Dezember 1950, vorgeschlagen. Es ist besonders auch der Umstand zu berücksichtigen, daß die neuen Bestimmungen, welche die Staatsbürgerschaftsrechtsnovelle 1949 brachte, infolge der erst kurzen Zeit ihrer Geltung — kaum ein halbes Jahr — manchen der betroffenen Personen, besonders wenn sie im Auslande wohnen, noch nicht bekannt geworden sein werden; die Rechte dieser Personen sollen aber deswegen nicht geschmälert werden.

Das gleiche trifft zu hinsichtlich der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Verlängerung der Frist nach § 4 Abs. 1 des Staatsbürger-

schafts-Überleitungsgesetzes, welche für die Stellung von Anträgen auf Widerruf von Ausbürgerungen vorgesehen ist, die seinerzeit aus politischen Gründen erfolgten.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 13. Jänner 1950 der Vorberatung unterzogen. Zum Gegenstande sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Pfeifer, Grubhofer, Mark, Dr. Migsch, Dr. Toncic und Appel, ferner der Vertreter des Bundesministeriums für Inneres, Sektionschef Dr. Fritzer.

Nach Ablehnung eines Antrages des Abg. Dr. Pfeifer wurde die Regierungsvorlage mit folgender Änderung zum Beschluß erhoben:

Mit Rücksicht auf die erst nach Einbringung der Regierungsvorlage erfolgte Wiederverlautbarung muß bei der Anführung des zu novellierenden Gesetzes im Titel und im Artikel I der Vorlage die neu festgesetzte Bezeichnung „Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949“ gebraucht werden.

Ich beantrage, die General- und Spezialdebatte in einem durchzuführen, und bitte das Hohe Haus, der Regierungsvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag des Berichterstatters, die General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen, wird angenommen.

Präsident Dr. **Gorbach**: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Dr. Pfeifer (*Rufe: O je! — Abg. Dr. Pittermann: Wiederholung auf allgemeines Verlangen! — Abg. Dengler: Herr Doktor, machen Sie es billig! Sagen Sie uns gleich, wie lange es dauert!*)

Abg. Dr. **Pfeifer**: Hohes Haus! Das Gesetz bereitet uns deswegen keine solchen Schwierigkeiten, weil wir ja der Fristverlängerung, die hier vorgesehen ist, auf jeden Fall zustimmen. Das Gesetz kommt all denen zugute, die von der Staatsbürgerschaftserklärung oder von dem Recht, einen Antrag auf Widerruf einer Ausbürgerung zu stellen, Gebrauch machen können. Es ist klar, daß insbesondere für die zweite Kategorie durch die Novelle vom Sommer des Jahres 1949 die Zeitspanne von einem halben Jahr zu kurz war. Für die Fristverlängerung sind wir also ohne weiteres und darum stimmen wir auch dem jetzt vorliegenden Gesetz, betreffend die Verlängerung der Fristen, zu.

Das bedeutet freilich nicht, daß wir mit dem Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz im ganzen und in jeder Hinsicht einverstanden wären, denn an dessen Zustandekommen hatten wir ja noch keinen Anteil. Wir sind

244 11. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 25. Jänner 1950.

insbesondere nicht einverstanden mit der derzeitigen Fassung des § 4 dieses Gesetzes, der von den Ausbürgerungen handelt. Ich habe mir daher erlaubt, im Ausschuß einen Änderungsantrag einzubringen, der aber nicht das nötige Verständnis fand. Wir werden daher, weil wir schon in unserem Programm dafür eintreten, daß Unrecht beseitigt und Recht wieder hergestellt werde, diesen Antrag in Form eines Initiativantrages der breiteren Öffentlichkeit vorlegen.

Ich möchte nur ganz kurz sagen, daß wir mit der derzeitigen Fassung des § 4 nicht einverstanden sein können, weil es sich ja hier um Ausbürgerungen handelt, die auf Grund des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes, beziehungsweise einer Verordnung, die darauf gestützt war, ausgesprochen wurden und diese Grundlage für eine solche Verordnung niemals hinreichend war. Man konnte damit wirtschaftliche Verfügungen treffen, nicht aber ein Staatsbürgerschaftsgesetz abändern. Daß das so ist, das hat auch die damalige Regierung selbst klar erkannt. Sie hat erst den Verfassungsgerichtshof ausgeschaltet und sie hat später, nachdem im Jahre 1934 ein neuer Gerichtshof, der Bundesgerichtshof, geschaffen worden war, auch die Beschwerde an den Bundesgerichtshof ausgeschlossen, sofern jemand durch eine solche Ausbürgerungsverfügung betroffen worden war. Daraus allein ersehen Sie ganz klar, daß man sich damals selbst der Verfassungswidrigkeit bewußt war.

Auch hat diese Verordnung vom 16. August 1933 gegen andere allgemeine Rechtsgrundsätze verstoßen: gegen das Recht auf ungestörten Aufenthalt in der Heimat, das ja im damaligen Heimatrecht begründet war (*Abg. Ernst Fischer: Den ungestörten Aufenthalt hat Hitler dann gründlich unterbrochen!*), gegen den Grundsatz des Parteiengleichs und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Ich möchte doch erwähnen, daß in der Verordnung sogar die bloße Überschreitung der Grenze ohne eine Ausreisewilligung allein schon genügt hat — nichts sonst war dazu notwendig —, daß jemandem die Staatsbürgerschaft aberkannt, ja sogar sein Vermögen für verfallen erklärt werden konnte. Daß das etwas absolut Ungerechtes und Inhumanes ist, werden Sie selbst zugeben müssen.

Das hat man ja auch erkannt, aber die Gestaltung des § 4 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes macht auch hier wieder einen Unterschied zwischen Staatsbürgern verschiedenen Rechtes, bei den einen „ist“ zu widerrufen, bei den anderen „kann“ widerrufen werden. Wir stehen auf dem

Standpunkt, daß das, was von Anfang an verfassungswidrig, rechtswidrig und ungerecht war, durch nachträgliche Nichtigerklärung und Widerruf bei allen davon Betroffenen zu beseitigen ist. Wenn man dagegen einwendet, daß das auch denjenigen zugute kommt, die sich irgend etwas Strafbares zuschulden kommen ließen, dann sage ich darauf: dafür sind ja die Strafgesetze da, die Leute zur Verantwortung zu ziehen, und sie tun es noch und noch und mehr, als recht und billig ist. Auch der Raubmörder wird nicht ausgebürgert, auch der wirkliche Hochverräter nach § 58 nicht. Das war eine Ausnahmemassnahme, die kopiert wurde nach einem einen Monat früher erlassenen Gesetz des Deutschen Reiches über die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit, nur daß dort nicht die Möglichkeit bestand, jemandem bloß wegen unbefugten Grenzübertrittes die Staatsbürgerschaft abzuerkennen. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Das ist unser Standpunkt. Ich will mich nicht weiter verbreiten, ich will Ihnen nur zu bedenken geben — weil ja vielleicht doch mit der Zeit die Einsicht und das Rechtsbewußtsein siegen werden (*Heiterkeit bei der ÖVP und SPÖ*) —, daß der Artikel 16 der Bonner Verfassung ausdrücklich den Satz enthält: „Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes, und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.“ Gerade das ist ja hier vielfach eingetreten, und diesen traurigen Zustand wollen wir allgemein beseitigen, ohne Rücksicht darauf, ob der Betreffende nun im Einzelfalle wirklich ganz unschuldig war — das ist er auch vielfach gewesen. Ein illegaler Grenzübertritt, das ist Gegenstand einer kleinen Verwaltungsstrafe, aber nicht Aberkennung eines Gesamtrechtes, aus dem tausend andere entspringen, und das ist das Staatsbürgerschaftsrecht.

Das soll von Anfang an beseitigt werden. Es ist doch so — das könnte ich Ihnen an einem Satz des Bundespräsidenten nachweisen, den er 1945 geschrieben hat —, daß damals Leute infolge der großen wirtschaftlichen Not und infolge des Druckes und der Verfolgung, die geherrscht haben, einfach über die Grenze gegangen sind. Deswegen jemandem seine Staatsbürgerschaft wegzunehmen, ist eine Tat, die man nie und nimmer vertreten kann. (*Zwischenrufe bei der ÖVP und SPÖ. — Präsident Dr. Gorbach gibt das Glockenzeichen.*)

Wir werden der Regierungsvorlage, die die Fristen verlängert, die Zustimmung geben, weil das immerhin besser ist als nichts, aber wir werden nicht erlahmen, darauf zu dringen,

daß auch der § 4 die Fassung erhält, die dem Grundgedanken unserer Verfassung und dem Recht entspricht. (*Beifall beim KdU.*)

Abg. Probst: Hohes Haus! Wir haben zwar vom Herrn Abg. Dr. Pfeifer nicht gehört, was er tatsächlich beantragen wollte, wir haben den Antrag von ihm selbst nicht verlesen bekommen, aber wir haben Gelegenheit gehabt, im Verfassungsausschuß zu hören, was denn eigentlich der Kern seines Antrages ist. Darf ich das Hohe Haus darauf aufmerksam machen, daß es nach § 4 Abs. 1 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes möglich ist, daß jemand wieder eingebürgert wird oder seine Ausbürgerung zurückgenommen wird, wenn das Amt der Landesregierung es verfügt, sofern diese Ausbürgerung nicht als Folge einer allgemeinen Haltung des Ausgebürgerten selbst verfügt wurde, die mit den Grundsätzen der unabhängigen demokratischen Republik Österreich in Widerspruch steht.

Um die Fälle, von denen der Herr Abg. Pfeifer spricht, bei denen jemand so zufälligerweise den Fuß über die Grenze gesetzt hat und deswegen ausgebürgert worden ist, dreht es sich ja nicht! Es dreht sich auch nicht um jene, die vielleicht nach Deutschland gegangen sind, um, sagen wir, den Nibelungenhort zu heben. Es dreht sich hier ganz einfach um jene Menschen, die 1933 und 1934 als Bombenattentäter nach Deutschland geflüchtet sind! Und die wollen Sie wieder einbürgern, ohne daß sie von den österreichischen Behörden genau angesehen zu werden brauchen? Das ist der Sinn des Antrages des Herrn Abg. Pfeifer. Denn der Antrag — ich werde ihn verlesen, der Herr Abg. Pfeifer hat die Courage dazu verloren — hat einen sonderbaren Inhalt. Es heißt dort (*liest*): „Ist die fremde Staatsangehörigkeit durch Staatsuntergang erloschen, so werden die im Abs. 1 genannten Personen im Zeitpunkt des Unterganges des fremden Staates österreichische Staatsbürger.“

Und nun hören Sie, Hohes Haus, wie sich der Herr Abg. Pfeifer die Sache mit dem Zeitpunkt des Unterganges des fremden Staates vorstellt: „Dieser Zeitpunkt ist durch das Bundesministerium für Inneres zu verlautbaren.“ (*Heiterkeit.*) Welchen Zeitpunkt meint man jetzt also? Der Staatsuntergang — und das hat der Herr Abg. Pfeifer in den Beratungen des Verfassungsausschusses ganz klar und deutlich gesagt — bezieht sich auf Deutschland; er meint, daß Deutschland nach seiner Meinung nicht mehr existiert. Man macht aus dem Untergang Hitlers, der Vernichtung Hitlers, den Untergang Deutschlands.

Hohes Haus! Auch wir Sozialisten stehen auf dem Standpunkt, daß die Ausbürgerung kein politisches Kampfmittel sein darf. Die Ausbürgerung war leider vom Jahre 1933 bis in die Jahre 1943 und 1944 ein Mittel der politischen Verfolgung, und das lehnen auch wir ab. Wenn der Herr Abg. Pfeifer sagt, das alles sei geschehen, weil man mit Ermächtigungsgesetzen gearbeitet hat, so muß ich ihm sagen: gewiß, auch dieses Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz lehnen wir ab. Aber ich frage Sie: Hat Hitler und haben die Nazi in Deutschland nicht auch mit Ermächtigungsgesetzen gearbeitet? Haben sie nicht mit Ermächtigungsgesetzen die Ausbürgerung politisch unbequemer Leute durchgeführt? Die Ausbürgerung und die Ermächtigungsgesetze standen immer am Beginn jeder Tyrannei und jedes Faschismus. Und dafür, Hohes Haus, gibt sich der Herr Abg. Pfeifer her, daß diese Legionäre und Attentäter, ohne daß je eine politische Behörde des österreichischen Staates etwas dazu zu sagen hätte, ganz einfach von Gesetzes wegen wieder österreichische Staatsbürger werden. Das würde sich praktisch so abspielen, daß, wenn Sie den Antrag Dr. Pfeifers annehmen, dann ein Schreiben an irgendein Amt einer Landesregierung geht, worin steht: Ich bin wieder österreichischer Staatsbürger. Bitte nehmen Sie das zur Kenntnis und schicken Sie mir demnächst das Dekret über die Staatsbürgerschaft zu! Das ist in Wirklichkeit der Sinn des Antrages des Dr. Pfeifer. Der Herr Abg. Pfeifer meint, man soll doch hier Unschuldige und Schuldige nicht immer wieder zu trennen versuchen, er will den Mantel der Gleichberechtigung vor dem Gesetz darüberbreiten. Das, Hohes Haus, können wir nicht anerkennen, wenn nicht nach dem Gesetze die positive Erklärung zum österreichischen Staat und zu dieser unserer Republik abgegeben wird.

Die Sonderbarkeit der Argumentation besteht darin, daß man sagt, der Staatsuntergang ist im Jahre 1945 geschehen — das wollen Sie ja sagen —, und jetzt haben diese Leute die Staatsbürgerschaft verloren. Das gebe ich ganz gerne zu, daß auf die 1000 Jahre, die im Plane vorgesehen waren, noch 988 Jahre fehlen, weil das Ganze nur zwölf Jahre gedauert hat. Ich muß sagen, wenn das das Interesse des VdU ist, dann werden wir auch mit Recht der Öffentlichkeit begrifflich machen, warum wir das im Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz so gemacht haben. Es sieht nur sehr harmlos aus, was Dr. Pfeifer will, aber in Wirklichkeit ist das Ding nicht so harmlos.

Der Geist der Duldsamkeit und der Toleranz soll alle erfüllen. Ich folge dem Beispiel des

Abg. Frisch und rufe mir folgendes ins Gedächtnis. Ich erinnere mich da an einen Obersturmbannführer oder Obersturmführer aus Buchenwald. Er war Österreicher — leider — und war Obersturmführer in der Gärtnerei. Er war einer der größten Sadisten in Buchenwald. Auch dieser soll, wenn ihn nicht das Kriegsverbrechergesetz erwischt hat, wieder österreichischer Staatsbürger werden, ohne daß jemand Gelegenheit hat, das nachzuprüfen! (Abg. Weikhart: Das will der Herr Pfeifer!) Das ist doch unmöglich, aber das wollen Sie mit diesem Ihrem Antrag. Sie wollen die Rechtswissenschaft mißbrauchen, aber der Kern der Sache ist, daß Sie diesen Menschen ungeschaut wieder die österreichische Staatsbürgerschaft verschaffen wollen.

Wir lehnen diese Gesinnung ab, und ich möchte, Hohes Haus, den Herren vom KdU mit einem Zitat antworten: „Du gleichst dem Geist, den du begreifst, nicht mir!“ (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)

Abg. Ludwig: Hohes Haus, meine sehr verehrten Damen und Herren! Genau genommen würde es sich nicht rentieren, gegen die Rechtsansichten eines Herrn Dr. Pfeifer zu polemisieren, denn er hat ja andere Rechtsansichten, als wir sie vor dem Jahre 1938 gehabt haben und heute wieder haben müssen.

Ich erinnere mich — Herr Doktor entschuldigen Sie! —, Sie waren beinahe jeden Tag in meinem Vorzimmer und haben mir Treue geschworen, und an dem Tag, als Sie aus der Verfemung herausgezogen wurden, haben Sie sich beim VdU gemeldet. (Erregte Zwischenrufe. — Abg. Weikhart: Herr Dr. Kraus! Was haben Sie für Trabanten! — Andauernde Zwischenrufe bei den Sozialisten.)

Man soll natürlich einem Mann seine Vergangenheit nicht vorwerfen, aber wenn ein Mensch wie Sie sich ununterbrochen derart in den Vordergrund drängt, dann muß er auch das Risiko übernehmen, so dargestellt zu werden, wie er in Wirklichkeit ist. (Zustimmung.)

Aber ich möchte einige Worte auch über Ihre Rechtskenntnis sagen: Sie haben offenkundig, um sich auf einer Seite des Hauses ein sogenanntes „Bild“ einzulegen, hier gewisse Ansichten über das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz bekanntgegeben. Darüber sind Bücher geschrieben worden, darüber waren auch die Meinungen bei uns selbst geteilt, aber erinnern Sie sich, verehrter Herr Doktor, auf Grund welchen Gesetzes die Einverleibung Österreichs in das Deutsche Reich vollzogen wurde? Auf Grund dieses Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes! (Widerspruch bei den Unabhängigen. — Abg. Dr. Pfeifer: Das ist falsch!) Und auf Grund dieses Gesetzes sind Sie sogar Universitäts-

professor geworden! Das ist Tatsache. Entweder haben Sie Recht gelernt oder nicht; ich fürchte aber, Sie haben es nicht gelernt, sonst müßten Sie ja wissen, aus welchen Momenten dieses Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz hervorgegangen ist, und Sie müßten schließlich und endlich auch wissen, daß die Maiverfassung des Jahres 1934 auf Grund dieses Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes entstanden ist, und bei der Einverleibung und Okkupation Österreichs haben Sie und Ihre Parteigenossen sich gerade auf dieses Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz berufen! Das ist historische und juristische Tatsache — und da soll man mit Ihnen polemisieren!

Mein Freund Frisch und mein Freund Probst haben einige Beispiele erzählt. Gestatten Sie mir, daß ich mich diesen Beispielen anschließe und ebenfalls ein Beispiel erwähne: Es war die Zeit, als ich in der provisorischen SS-Kaserne gefangen gehalten wurde. Ich war der erste Verhaftete unter dem Hitlerregime — es war bereits am 11. März 1938 —, dort wurde ich mit meinem Freund Adam hinuntergeführt, und dort mußten wir den Platz kehren und die Koloniakübel auf die Ringstraße tragen. In diesen Tagen kam die Legion wieder nach Wien zurück, und jene Leute, für deren restlose Einbürgerung Sie heute sprechen, sie haben meinen Freund Adam und mich selber blutig geschlagen — und diese Menschen wollen Sie wieder als Österreicher anerkennen? Schämen Sie sich! (Starker Beifall bei der ÖVP.)

Ich könnte natürlich weitere Beispiele Ihrer juristischen Schwäche anführen; ich will es aber nicht machen, denn es hat keinen Wert, mit juristischen Dilettanten zu polemisieren, auch dann nicht, wenn dieser juristische Dilettantismus im Braunauer Dialekt vorgetragen wird. (Lebhafte Heiterkeit und Beifall bei der ÖVP.)

Das ist also eine ganz interessante Sache, aber ich muß noch eine ernste Angelegenheit erwähnen: Sie, meine Herren, verwahren sich immer gegen den Vorwurf der Illegalität, gegen den Vorwurf des Neofaschismus. Glauben Sie aber, daß solche Reden und solche Anträge, wie sie ein juristischer Dilettant hier vorbringt, nicht vom ganzen Ausland beobachtet werden? (Lebhafte Zustimmung.) Ich kann Ihnen nur eines sagen: Wenn Sie wirklich gute Zusatzanträge stellen, dann können Sie unser aller Zustimmung immer sicher sein, aber solche Anträge, wie Sie sie stellen, richten sich im Wesen gegen den Staat und sie bekräftigen die Vorwürfe, die man gegen Sie erhebt, daß Sie eben Neofaschisten sind. (Beifall bei der ÖVP.)

Es hat wenig Wert, noch weitere Argumente anzuführen. Ich möchte nur mit einem erwidern, wieder eine Sache, die ich Ihnen bei Adamovich nachzulesen empfehlen würde. Sie haben ja vor Adamovich diese Lehrkanzel innegehabt, und ich glaube beinahe, daß Adamovich auch einiges versteht. Sie haben hier heute auch in Ihrem Antrag irgendeine soi-disant gelehrte Theorie vorgebracht, daß nämlich der Verfassungsgerichtshof illegal aufgelöst worden sei. Gewiß, ich gebe ohne weiteres zu, nehmen Sie die Seite 220 von Adamovich her, da finden Sie, daß der Dualismus aufgehoben wurde. Ihnen dürfte aber auch bekannt sein, daß beim Bundesgerichtshof in weiterer Folge ein Vierer-Verfassungssenat bestanden hat, bei dem die Beschwerden, die Sie als inappellabel erklärt haben, eingebracht werden konnten. Und ich gestehe Ihnen offen, geehrter Herr Professor, wenn ich die Wahl zwischen Adamovich und Ihnen habe, so bin ich für Adamovich. (*Schallende Heiterkeit und starker Beifall bei der Volkspartei.*)

Das sind eben eigenartige Dinge, und wenn Sie in Ihrem Antrag — ich habe ihn heraufgenommen, aber ich will nicht mehr nachlesen — von Parteigehör sprechen, dann ist auch dies eine eigenartige Sache. Wie soll man denn irgendeinem Bombenattentäter ein Parteigehör geben, wenn der Mann mit echt germanischem Mut sofort nach seinem Attentat über die Grenze entwichen ist? Und für den verlangen Sie Parteigehör? Ich glaube, dem kann man es schwer geben, weiters bin ich der Meinung, daß man es ihm auch heute nicht geben sollte. Wenn Sie davon sprechen, daß gewisse strafgesetzliche Bestimmungen bestehen — ach, du meine Güte, die Leute haben es damals verstanden davonzukommen, und ich glaube beinahe, daß sie unter Ihrer Schulung, verehrter Herr Professor, vielleicht auch heute in irgendeiner Weise wieder über die Grenze hinauskommen könnten.

Alles in allem ist dieses Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz nicht so interessant, daß man daraus eine große Affäre machen müßte. Persönlich hätte ich nur eines noch zu sagen: Es handelt sich im wesentlichen bloß um eine Verlängerung der Geltungsdauer der Bestimmungen, und ich möchte denn doch das Präsidium des Hauses — wir haben ja neulich so irgendeine Schulung gehabt — hier darauf aufmerksam machen, daß man sich gerade bei solchen Dingen denn doch auch etwas mehr an die Geschäftsordnung halten müßte. Reden und Ausführungen, wie sie Herr Dr. Pfeifer hier vorbringt, sind meines Erachtens nach der Geschäftsordnung nicht möglich. Es heißt ausdrücklich, der Ausschuß hat sich mit den Vorlagen zu beschäftigen,

aber was beschert uns hier der gute Doktor Pfeifer? Er beschert uns mißlungene Vorlesungen eines pseudo-juridischen Wissens, das wir nicht anerkennen wollen und anerkennen können. Da müßte doch schließlich und endlich das Präsidium des Hauses oder der Präsident oder der Obmann, der dem Ausschuß vorsitzt, eingreifen und sagen: Du, lieber Professor, dies und das steht auf der Tagesordnung, und nur über dies soll verhandelt werden, die übrigen Dinge verlege aber in eine Vorlesung des Klubs der Unabhängigen Österreichs. (*Heiterkeit und langanhaltender Beifall bei der Volkspartei. — Redner wird beglückwünscht.*)

Abg. **Hartleb:** Hohes Haus! Ich möchte einer Beurteilung vorgreifen, die sich mein Herr Vorredner gestattet hat. Ich möchte vorbeugen, daß Sie mich als juristischen Dilettanten oder gar als einen wirklichen Juristen ansehen. Ich will hier weder als Jurist noch als juristischer Dilettant sprechen, sondern ich spreche als Bauer (*Zwischenrufe*) und will als Bauer meine Meinung sagen über das, was wir heute hier in diesem Hause wieder erlebt haben.

Wir haben hier erlebt, daß der Herr Abg. Pfeifer in absolut sachlicher Weise zu einem Verhandlungsgegenstand gesprochen hat, alle seine Gegenredner und Zwischenrufer haben es aber nicht vermocht, auch nur ein einziges seiner Argumente zu widerlegen. (*Zustimmung beim KdÜ. — Zwischenrufe.*) Beschimpfungen, Verspottungen und Lachen sind keine Gegenargumente; als Gegenargumente lassen wir nur gelten, wenn einer von den Herren in der Lage und fähig ist, aufzustehen und zu beweisen, daß das, was der andere gesagt hat, unrichtig ist. (*Anhaltende Zwischenrufe.*) Dazu hatten Sie weder die Möglichkeit noch die Fähigkeit. Sie haben es auch gar nicht versucht. (*Andauernde Zwischenrufe.*) Wir wissen seit längerem, wie Sie sich das Arbeiten in diesem Hause vorstellen. (*Fortgesetzte Zwischenrufe. — Präsident Dr. Gorbach gibt das Glockenzeichen.*) Wir haben in Österreich eine demokratische Verfassung und eine Geschäftsordnung, die im allgemeinen mit dieser demokratischen Verfassung im Einklang steht. Wenn es bei uns manchmal Unzufriedenheit in bezug auf die Geschäftsordnung gibt, dann aber nicht deshalb, weil in der Geschäftsordnung Dinge stehen, die wir leugnen würden, sondern weil die Handhabung derart ist, daß sie dem Geist der Geschäftsordnung und unserer demokratischen Verfassung meistens ins Gesicht schlägt.

Meine Herren! Ich möchte Ihnen nun noch einiges sagen. Passen Sie jetzt gut auf! (*Heiterkeit.*) Es gibt in diesem Hause kleine

Parteien und es gibt große Parteien, es gibt Parteien, die in der Koalition sitzen, und solche, die nicht der Koalition angehören, aber eines gibt es nicht, und jetzt raten Sie einmal, was ich damit meine! (*Zwischenrufe und Heiterkeit.*) Es gibt — und jetzt passen Sie auf! — in Österreich keine Partei, die eine hundertprozentige Garantie dafür hat, daß sie nicht selber in kurzer Zeit auch in der Opposition ist. (*Beifall beim KdU.*) Wenn Sie dies bedenken, dann werden Sie sich vielleicht manchmal überlegen, was Sie bisher unüberlegterweise gesagt und getan haben.

Man streitet manchmal über Ewigkeitswerte, aber eines ist sicher: Auch Koalitionsverträge haben nicht immer Ewigkeitswert, und man weiß nicht, wann ein solcher Vertrag ganz unversehens zu Ende geht! Und wenn man, wie der Herr Abg. Ludwig, im Interesse der Koalition und zur Niederhaltung der Opposition das Verlangen ausspricht, die Geschäftsordnung so zu handhaben, daß der Opposition das Recht, ihre Meinung zu sagen, womöglich genommen wird, dann sollte man doch auch daran denken, daß es vielleicht einmal eine Zeit geben wird, in der sich eine solche Maßregel gegen die eigene Partei kehren kann. Ich möchte gar nichts Näheres sagen, ich will ja nur Möglichkeiten andeuten. (*Zwischenrufe.*)

Wir sind uns seit langem im klaren, daß uns immer dann, wenn wir Fragen anschneiden, die im Sinne unseres Programmes anzuschneiden sind (*Heiterkeit und Zwischenrufe*), mit dem Versuch entgegengetreten wird, uns als Nazisten und Beschützer von Verbrechern hinzustellen. Aber diese Behauptungen — etwas anderes ist es ja nicht — sind immer nur an den Haaren herbeigezogen! (*Zustimmung beim KdU.*) Keiner von uns denkt daran, wirklich einen Verbrecher in Schutz zu nehmen. Dort, wo Sie jemandem ein Verbrechen nachweisen können, dort greifen Sie nur hart zu; wir werden keinen Finger rühren und kein Wort sprechen. Wir verwahren uns aber dagegen, daß Sie uns, dem Hause und der Öffentlichkeit in einem fort einreden wollen, daß wir, wenn wir Maßnahmen verlangen, welche in einzelnen Fällen gerechtfertigt sind, dabei auch immer an die Verbrecher denken. So etwas haben wir nie getan. (*Zwischenrufe.*) Wenn Sie versuchen, dies so darzustellen, so zeigt es nur, daß Ihr böses Wollen in dieser Hinsicht im krassesten Gegensatz zu dem steht, was Sie während der Wahlversammlungen draußen gepredigt haben.

Meine Frauen und Herren! Ich weiß, wenn hier in diesem Hause gestritten wird, dann ist das Ergebnis gewöhnlich das, daß dort, wo

mehr zum Schreien da sind, der scheinbare Sieg errungen wird. Die wenigen werden niedergelacht, niedergehört und niedergespottet, und man tut dann in der Presse so, als ob man einen geistigen Sieg errungen hätte, den man aber erringt, indem man die anderen beschimpft und beflegelt, verhöhnt und heruntersetzt, Argumente dabei aber vermissen läßt. (*Zwischenruf des Abg. Altenburger.*) Sie, Herr Minister Altenburger, sind ein sprechendes Beispiel für diesen Geist, den zu geißeln ich jetzt die Ehre habe. Das ist der Geist, der die Demokratie wirklich verneint, der noch nie begriffen hat, was Demokratie ist. (*Heiterkeit.*) In unseren Augen ist man dann Demokrat, wenn man im politischen Kampf geistige Waffen anwendet und wenn man versucht, den Gegner davon zu überzeugen, daß er unrecht und der andere recht hat. Das, was Sie vorbringen, ist aber nicht überzeugend. Beschimpfungen, Verhöhnungen sind und bleiben in Ewigkeit kein Argument. Überzeugen kann man nur mit Argumenten.

Ihr Bestreben, uns als Nazi und Beschützer von Naziverbrechern hinzustellen, stammt nicht daher, daß es wirklich so ist, sondern das ist eben Ihr Wunschtraum. Sie würden es eben gerne sehen, daß es so wäre, damit Sie ein Argument haben, gegen uns anzukämpfen! (*Beifall beim KdU.*) Wir stehen dagegen auf folgendem Standpunkt: Unrecht bleibt Unrecht, ob es Adolf Hitler begangen hat oder ob es der Herr Minister Altenburger begeht oder irgend ein anderer. Das ist ganz gleichgültig! (*Beifall beim KdU.*) Und Recht muß Recht sein, ob es sich um den einen oder um den anderen handelt. Sie werden nicht erleben, daß wir hier in diesem Hause einen Verbrecher verteidigen, der wirklich etwas begangen hat. Aber, wenn heute ein Vorredner zu diesem Gegenstand gesagt oder gemeint hat, alle, die da ausgebürgert worden sind, seien Verbrecher, dann wäre es wirklich notwendig, daß wir uns einmal darüber aussprechen. Ich bin in der Lage, Ihnen eine ganze Reihe von Beispielen unter Beweis zu stellen, daß junge Leute, die arbeitslos gewesen sind, hinausgegangen sind, um Arbeit zu finden — und bekanntlich war ja damals die wirtschaftliche Lage in Österreich eine sehr schlechte (*Zwischenrufe*) —, daß sie ausgebürgert wurden, obwohl sie weder mit der Legion noch mit irgendeinem Bombenattentat irgend etwas zu tun gehabt haben.

Meine Herren! Ich erkläre Ihnen namens des VdU, wenn Sie uns eine Fassung vorschlagen, bei der die Möglichkeit besteht (*Zwischenrufe bei den Sozialisten*), daß eine objektive Stelle untersucht, ob der wieder Einzubürgernde ein Verbrechen begangen hat,

so sind wir mit solchen Lösungen einverstanden. Wenn er etwas verbrochen hat, soll er es tragen, aber wenn er nichts verbrochen hat, dann soll man ihm nicht unschuldigerweise die Staatsbürgerschaft wegnehmen. (*Beifall beim KdU. — Zwischenrufe bei den Sozialisten.*) Sie haben ja Teillösungen bereits gemacht. Wir kennen diese Teillösungen; Sie haben beispielsweise alle jene Menschen, die damals geflüchtet sind, weil sie eben die Diktatur nicht geliebt haben, nicht ausgebürgert, wenn sie Ihren Parteien angehört. Wir dürfen nicht vergessen, auch damals war ja eine Diktatur in Österreich, und es hat Menschen gegeben, die in ihrer Einstellung viel demokratischer waren als die Menschen, die sie wegen ihrer Flucht ausgebürgert haben. Aber Sie halten an den Taten fest, die diese Diktaturen von damals verfassungs- und rechtswidrigerweise gesetzt haben.

Meine Frauen und Herren! Glauben Sie nicht, daß Sie uns bange machen können. Wenn wir vom VdU hier auch nur wenige sind, eines wissen wir: Der Umstand, daß Sie bei solchen Gelegenheiten immer wieder einen Krawall inszenieren und den Versuch machen, uns daran zu hindern, unsere Meinung zu sagen (*Zwischenrufe*), ist kein Beweis dafür, daß wir etwas Unrechtes tun; es ist nur ein Beweis dafür, daß Sie die Eierschalen der Kollektivschuldgesinnung noch nicht abgestreift haben (*Beifall beim KdU — Zwischenrufe*), daß Sie sich nicht trennen können von dem bequemen Gedanken, einfach jeden, der dort angestreift ist, unter Druck zu halten, auf ewige Zeiten, weil das politisch unter Umständen recht angenehm sein kann. Aber eines, meine Frauen und Herren, ist ebenso bemerkenswert: Dieses Parlament ist nicht das letzte — Sie sehen aus dieser meiner Behauptung, wie überzeugt demokratisch ich denke (*Heiterkeit bei der ÖVP*) —, es wird noch viele Parlamente in Österreich geben, und je öfter ein solches Parlament kommt, desto geringer wird die Zahl der Menschen sein, die an diesem Kollektivschuldwahn festhalten, und desto größer wird die Zahl derjenigen sein, die dafür eintreten, daß in Österreich gleiches Recht für alle gelten soll. (*Beifall beim KdU.*) Wir beim KdU sind uns darüber im klaren, daß wir nur Vorkämpfer für diese Idee sind. Wir haben bewußt in unser Programm aufgenommen, daß die Herstellung des gleichen Rechtes in Österreich unserer Ansicht nach eine Grundbedingung für das Gedeihen dieses Staates ist. Wir werden, diesem Programmpunkte getreu, für das gleiche Recht kämpfen, solange wir kämpfen können, ob Ihnen das recht ist oder nicht! (*Lebhafter Beifall beim KdU. — Zwischenruf bei der ÖVP: Ein alter Kämpfer!*)

Abg. Dr. Pittermann: Hohes Haus! Wir haben nunmehr auch noch Ausführungen über Demokratie aus einem bäuerlichen Volksbildungskurs gehört, und wenn ich mich dagegen wende, so nicht deswegen, weil sie von einem Bauern stammen, sondern von Herrn Abg. Hartleb, denn darin sehe ich einen gewissen Unterschied. Hier in diesem Saal, Herr Abg. Hartleb, ist eine Versammlung, die von österreichischen Staatsbürgern in freier Wahl zu ihrer Vertretung bestellt wurde. Keine Gruppe in diesem Haus hat das Recht, zu behaupten, daß nur ihre Argumente allein sachliche Argumente sind, und das, was die anderen sagen, Geschrei und Krawall ist. Es gibt Argumente, Herr Abg. Hartleb, die auch dann sachlich sind, wenn sie Ihnen entweder nicht in den Kram passen oder wenn Sie deren Sachlichkeit nicht verstehen können. Sie haben hier meinem Freund Probst erwidert und neuerlich die Behauptung aufgestellt, daß die Menschen, die aus der Not der Arbeitslosigkeit 1934 über die deutsche Grenze gegangen sind, ausgebürgert wurden. Gewiß, zu einer Zeit, da hier in Österreich keine demokratische Staatsform herrschte, waren solche undemokratische Maßnahmen üblich. Aber diese Leute, Herr Abg. Hartleb, können jetzt die Staatsbürgerschaft wieder bekommen. Wir sind freizügig gewesen, vielleicht allzu freizügig.

Zu den Einzelfällen, die heute hier im Haus erörtert wurden, möchte ich Ihnen noch einen zur Kenntnis bringen. Nach den Wahlen hat in dem ja hinreichend bekannten Ort Braunau eine Versammlung stattgefunden, in der mein Freund, der Abg. Hartleb (*Abg. Hartleb: Das war nicht ich!*), nein, es war der Abg. Fageth — entschuldigen Sie, es war unmißverständlich, daß Sie das nicht sein konnten — gesprochen hat. In dieser Versammlung wurde der Zwischenruf eines Mannes gemacht, Sie werden vielleicht in der Zeitung davon gelesen haben: „Aus Ihrer Haut soll man Lampenschirme machen!“ Ein bemerkenswertes Gewerbe, Herr Abg. Hartleb, in Konzentrationslagern! Und wissen Sie, wer der Zwischenrufer war? Ein Legionär, den man bereits wieder in Österreich eingebürgert hat. (*Zwischenrufe.*) So schaut in Wahrheit die von Ihnen hier angeprangerte Hartnäckigkeit gegenüber diesen Menschen aus.

Sie haben sich hier über die Handhabung der Geschäftsordnung beschwert, Herr Abg. Hartleb. Nehmen Sie von mir und von meiner Partei zur Kenntnis, daß wir der Meinung sind, daß zu einem demokratischen Parlament auch eine Opposition gehört; aber die kleine, wesentlich kleinere Opposition der

250 11. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 25. Jänner 1950.

Kommunistischen Partei im vorigen Parlament, der wir als Regierungspartei bestimmt keinen Grund hatten, etwas zu schenken, und auch nichts geschenkt haben, hat kaum je einen Anlaß gefunden, sich über eine engherzige Handhabung der Geschäftsordnung durch die Mehrheitsparteien zu beklagen. Warum ist das von Ihnen geschehen? Weil Sie und Ihre Fraktion, Herr Abg. Hartleb, sich eine sonderbare Art der Auslegung der Geschäftsordnung zur Gewohnheit gemacht haben und von den anderen Parteien verlangen, daß Ihre Auslegung als die allein berechnete angesehen wird.

Herr Abg. Hartleb, meine Herren vom Klub der Unabhängigen, wir brauchen keine Belehrungen und keine prophetischen Hinweise, daß auch einer anderen Partei in diesem Haus einmal das Los der Opposition beschieden sein könne. Wir sehen nichts darin, wir sehen auch in der Opposition eine Funktion der Demokratie. Wir achten nur diejenigen nicht als Demokraten, die entweder in ihrem Programm oder in ihrer Vergangenheit einmal die Opposition mit den Mitteln der brutalen Gewalt zum Schweigen bringen wollten. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten. — Abg. Dr. Reimann: Ihr Koalitionspartner!)* Herr Abg. Dr. Reimann, der Vizekanzler Hartleb könnte Ihnen ja vielleicht aus der Zeit, als er Regierungsmann war, über die Behandlung der Opposition im Hause und außerhalb des Hauses durch die ihm unterstellten Organe der Exekutive einige interessante Einzel-

heiten erzählen. Ich will den Exkursen über praktische Demokratie nicht einen ebenso langen anfügen, sondern mit einem Gleichnis schließen. Mir kommen die Ausführungen des Herrn Abg. Hartleb als eine Art politischen Bekenntnisses zu dem Bibelspruch vor: So man Dich auf die linke Backe schlägt, halte auch die rechte hin! Nur habe ich bei ihm persönlich das Gefühl, daß er zu jenen gehört, die lieber andere auf zwei Backen schlagen, als daß er eine eigene Backe hinhält. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Präsident Dr. Gorbach: Ich habe durch persönliche Wahrnehmungen und unterstützt durch das Protokoll festgestellt, daß der Herr Abg. Altenburger, gerichtet gegen die Abgeordneten des VdU, die Äußerung „Kriegsverbrecher“ gemacht und mehrmals wiederholt hat. Ich erteile ihm hierfür den Ordnungsruf. *(Abg. Altenburger: Das ist nicht richtig, Herr Präsident!)*

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung nehme ich in Aussicht für Mittwoch, den 1. Februar 1950, um 10 Uhr vormittag. Wird dagegen ein Einwand erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt bei meinem Vorschlag.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 55 Minuten.